

Barrierefreie Sportstätten

Planungsgrundlagen

Stand: 10/2013 (Diese Ausgabe ersetzt die ÖISS-Richtlinie Barrierefreie Sportstätten 11/2005)

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten



Vorbemerkung

Diese Empfehlung ist die mit neuen Erkenntnissen ergänzte Überarbeitung des Dokuments "Behindertengerechte Sportanlagen" (ÖISS, 1986) und ersetzt die Erstausgabe von September 2003 sowie die Ausgabe von November 2005.

Der Stellenwert des Sports bei der physischen und psychischen Rehabilitation aber auch zur sinnvollen Freizeitgestaltung Personen mit Behinderung wird zunehmend anerkannt. Die Barrierefreiheit von Sportanlagen ist dem ÖISS daher ein wesentliches Anliegen, das die gleichberechtigte Teilnahme von Personen mit Behinderung am aktiven und passiven Sporterlebnis sicherstellen soll.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Allgemeines	3
3.	Infrastruktur für Zuschauer	4
3.1.	Kassabereich	4
3.2.	Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen	6
3.3.	WC-Anlagen für Zuschauer	7
3.3.1.	Barrierefreier WC-Raum	7
3.4.	Gastronomie- bzw. Buffetbereich	9
3.4.1.	Buffet mit Ausgabe	9
3.4.2.	Restaurant, Speisesaal, Kantine	9
3.4.3.	Selbstbedienung, Speisenausgabe im Restaurantbereich	9
4.	Infrastruktur für Aktive	10
4.1.	Umkleideräume	10
4.1.1.	Einzelumkleidekabine	11
4.1.2.	Gemeinschafts- bzw. Mannschaftsumkleideräume	11
4.2.	WC-Anlagen für Aktive	12
4.3.	Waschräume	13
4.3.1.	Kombinierte Wasch- und WC-Einheit für Personen mit Behinderung	14
4.3.2.	Kombinierte Umkleide-, Wasch- und WC- Einheit für Personen mit Behinderung	14
5.	Sportanlagen	15
5.1.	Outdoor Sportanlagen	15
5.1.1.	Tennis und Leichtathletik	15
5.1.2.	Reiten	15
5.1.3.	Rudern, Segeln, Angeln	15
5.1.4.	Skisport und Aufstiegshilfen	15
5.2.	Indoor Sportanlagen	16
5.2.1.	Sporthallen, Turnsäle	16
5.2.2.	Fitness- und Krafttrainingsräume	17
5.2.3.	Tischtennisanlagen	17
5.3.	Schwimmbäder	17
Anhang		
	Planungsgrundlagen	22
	Allgemeine Planungsempfehlungen für Freizeiteinrichtungen	28
	Referenzen	28
	Normen- und Richtlinienverweise, Literaturhinweise	30

1. Anwendungsbereich

Bei Errichtung einer barrierefreien Sportstätte und bei Zu- und Umbauten bestehender Anlagen zu barrierefreien Sportstätten ist diese Richtlinie umzusetzen. Bei Zu- oder Umbauten kann es möglich sein, dass eine vollinhaltliche Umsetzung dieser Richtlinie nicht gelingt. In solchen Fällen muss die Optimierung barrierefreier Maßnahmen in Planung und Ausführung durch Beiziehung von Gutachtern/Konsulenten (ÖISS, Sachverständige des barrierefreien Planens und Bauens) sichergestellt werden.

Die ÖISS Richtlinie "Barrierefreie Sportstätten" ist gemeinsam mit der ÖNORM B 1600 sowie den jeweiligen Landesbauordnungen anzuwenden.

Wird eine Sportanlage auch für Veranstaltungszwecke genutzt, sind die jeweiligen Veranstaltungsgesetze der Länder zu beachten.

Diese Richtlinie enthält einerseits quantitative Angaben zu den barrierefrei auszugestaltenden Bereichen (Zuschauerplätze, Stellplätze, Kassabereich etc.) und zeigt andererseits Varianten auf, deren Wahl und Anzahl projektspezifisch festzulegen sind. Jedenfalls ist jeder Planung eine Klärung der geplanten Nutzung durch Zuschauer und Aktive mit Behinderung und daraus resultierend der erforderlichen barrierefreien Bereiche voranzustellen.

2. Allgemeines

Bei der Planung von barrierefreien Sportstätten sind die Bedürfnisse von Personen mit Sinnesbehinderung (schwerhörige, gehörlose und blinde Personen sowie Personen mit eingeschränktem Sehvermögen) ebenso wie die von RollstuhlfahrerInnen und Personen mit Gehbehinderung zu berücksichtigen.

Räume, die auch von RollstuhlfahrerInnen benutzt werden, müssen stufen- und schwellenlos (max. Schwellenhöhe 2 cm) erreichbar sein. Für RollstuhlfahrerInnen müssen Bodenbeläge sowohl indoor als auch outdoor entsprechende Oberflächenshärten ("berollbar") aufweisen.

Vor allem in komplexen Sportanlagen ist die Einrichtung von "Infopoints" als zentrale Anlaufstellen für alle zu empfehlen. Diese "Infopoints" können mit barrierefreien Kassen (siehe 3.1. Kassabereich) kombiniert werden; entsprechend geschultes Personal sollte ebendort zur Verfügung stehen.

In der Planung ist auch auf die Bedürfnisse von Begleitpersonen von Zuschauern und Aktiven mit Behinderung Bedacht zu nehmen; z. B. bei der Bestuhlung der barrierefreien Zuschauerbereiche.

Bei der Planung von barrierefreien Sportanlagen ist der Bedarf an taktilen Leitsystemen gemeinsam mit betroffenen ExpertInnen zu prüfen; erforderlichenfalls sind diese projektspezifisch festzulegen und gemäß ÖNORM V 2105 zu gestalten. Das taktile Bodenleitsystem hat beginnend mit einer Auffanglinie auf öffentlichem Gut von diesem bis zu einer ständig besetzten Stelle (z.B. Kassa oder Servicepoint) zu führen. Ist diese nicht vorhanden, endet das taktile Leitsystem am Haupteingang bei einer Türklingel mit Gegensprechanlage im 2-Sinne-Prinzip.

Bei barrierefreien Sportstätten ist der Planung der Evakuierung im Katastrophenfall besonderes Augenmerk zu schenken.

Gemäß ÖNORM B 1600 müssen die Fluchtwege für Personen mit Behinderung der allgemeinen Fluchtrichtung entsprechen und sind die Maßnahmen zur Rettung behinderter Personen in den Brandschutzplänen darzustellen. Ebenso ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen welches die Maßnahmen für Personen mit Behinderung beschreibt.

Die Selbstrettung aller Menschen steht im Vordergrund; dafür sind projektspezifische Konzepte zu entwickeln; z.B. mit Unterstützung von akustischen Leitsystemen.

Wenn akustische Alarmierungen eingesetzt werden, sind diese gemäß ÖVE EN 60849 "Tonsysteme für Notrufzwecke" zu gestalten. Die Alarmierung hat nach dem 2-Sinne-Prinzip zu erfolgen.

Öffentlich zugängliche Räume und Verkehrsflächen sind aus Gründen der Lärminderung gemäß ÖNORM B 8115 -3 "Schallschutz und Raumakustik im Hochbau - Raumakustik" auszuführen.

Im Interesse aller Nutzer, jedoch speziell für Personen mit Sehbehinderung ist die Beleuchtung blendfrei auszuführen und sind Spiegelungen bei der Gestaltung der Oberflächen zu vermeiden. Gestuft schaltbare

Beleuchtungsstärken sowie eine kontrastreiche Gestaltung unterstützen eine individuelle Berücksichtigung der Belange von Personen mit Sehbehinderung.

3. Infrastruktur für Zuschauer (Siehe Abbildungen 1 - 5)

3.1. Kassabereich

Sofern Kassen vorhanden sind, ist mindestens ein Kassenbereich barrierefrei zu gestalten. Der Zugang zum und durch diesen Kassabereich ist stufenlos zu gestalten. Die Durchgangsbreite beträgt mind. 90 cm und kann im direkten Kassabereich bei einer Länge von max. 100 cm auf 80 cm reduziert werden. Bei der Anordnung von Drehkreuzen müssen diese umgeh- bzw. umfahrbar sein (siehe Abb. 2).

Der Sicht- und Sprechkontakt in den Kassabereich muss vom Rollstuhl aus möglich sein (Augenhöhe 100 - 120 cm). Für RollstuhlfahrerInnen muss ein mind. 80 cm breiter, unterfahrbarer (d.h. 70 cm hoher und 60 cm tiefer) Bereich mit einer Ausgabehöhe von max. 85 cm vorhanden sein (siehe Abb. 1). Bei Wegeführung um Ecken ist vor und nach der Richtungsänderung (ab 15°) auf eine Länge von je 200 cm eine lichte Breite von 120 cm notwendig.

Die lichte Durchgangshöhe muss mind. 230 cm betragen.

Die barrierefreie Kassa ist für Personen mit Hörbehinderung mit einer induktiven Höranlage auszustatten und mit dem internationalen Piktogramm für induktive Höranlagen zu kennzeichnen.

In komplexen Sportanlagen sind für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung tastbare Pläne der Sportstätte bei einer Kassa oder anderen Informationsstellen bereitzustellen.

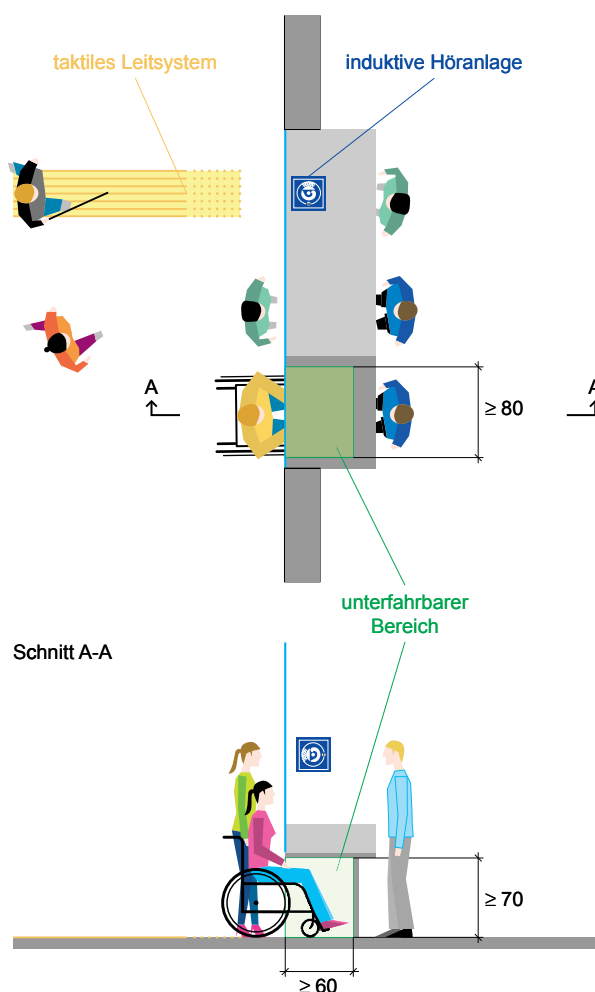
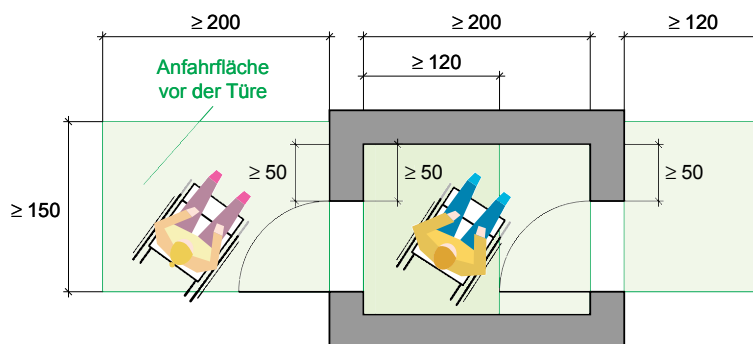
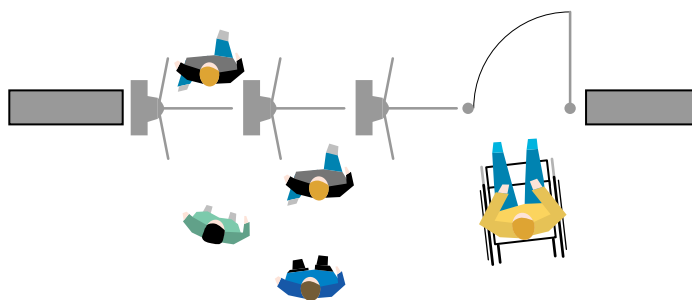
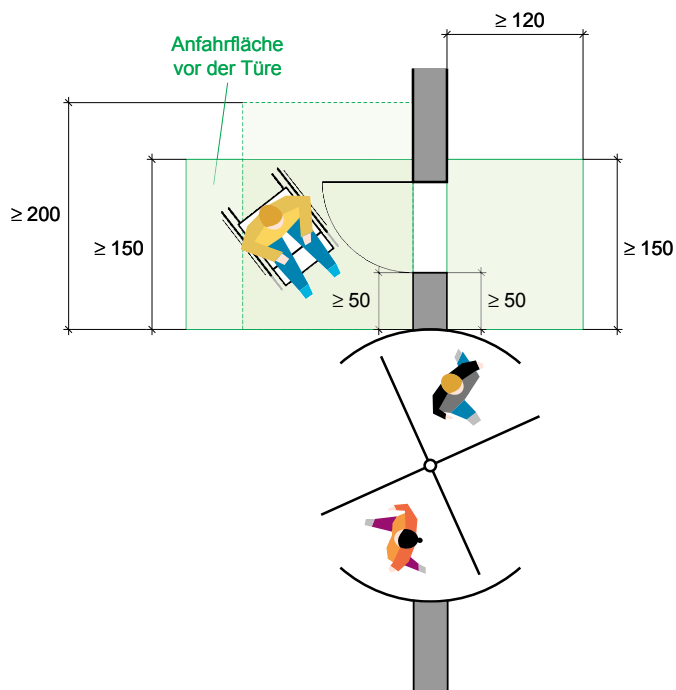


Abbildung 1: Kassabereich



Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

Abbildung 2: Eingangsbereich, Drehkreuze, Windfänge

3.2. Zuschauerplätze und Zuschauertribünen

Bei der Gestaltung von Zuschauertribünen kann die ÖISS-Richtlinie „Planung und Bau von Zuschaueranlagen“ herangezogen werden. Ebenfalls empfohlen wird die CEN/TR 15913 „Spectator facilities“

Bei Zuschaueranlagen mit fixer Bestuhlung müssen bis zu einer Besucheranzahl von 1000 Plätzen mindestens 1 pro angefangener 100, darüber mindestens 1 je angefangener 200 jeweils vorgesehener Besucherplätze, jedoch mindestens 2 Plätze als Rollstuhlplätze ausgebildet werden

Diese müssen stufenlos erreichbar sein und über einen benachbarten Sitzplatz für eine allfällige Begleitperson verfügen. Die Rollstuhlplätze müssen auf horizontaler, ebener Fläche und mit optimaler, freier Sicht aus einer Aughöhe von 80 cm bis 180 cm vorgesehen werden. Für Rollstuhlplätze ist je Rollstuhl eine Mindestbreite von 100 cm und eine Mindesttiefe von 120 cm freizuhalten. Für die Erschließung der einzelnen Plätze sind eine Gangbreite von 120 cm und an einer Stelle eine Bewegungsfläche für Rollstühle mit einem Durchmesser von 150 cm sicherzustellen. (siehe Abb. 3)

Für Personen mit Gehbehinderung ist ein Bereich vorzusehen, dessen Sitze mit Rücken- sowie Armstützen auszustatten sind und einen freien Fußraum von mind. 55 cm (gemessen von der Sitzvorderkante) bieten (siehe Abb. 3).

In größeren Sportstätten mit Beschallungsanlagen sind zumindest Teilbereiche der Zuschaueranlagen mit induktiven Höranlagen für schwerhörige Menschen auszustatten. Diese Bereiche müssen mit dem Piktogramm gemäß ÖNORM B 1600 deutlich gekennzeichnet und in den Planunterlagen ausgewiesen werden. Akustische Durchsageanlagen sollten an allen Plätzen bei durchschnittlicher Umgebungslautstärke eine Silbenverständlichkeit STI von mind. 0.7 aufweisen.

Sind Sitzplätze (Tribünen) witterungsgeschützt, hat der Witterungsschutz auch die Sitz- und Stellplätze für Personen mit Behinderung zu umfassen.

Für Blinde und Personen mit Sehbehinderung wird die Installation der für eine Audiobeschreibung des Spielgeschehens oder ähnliche Services notwendigen Geräte empfohlen.

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

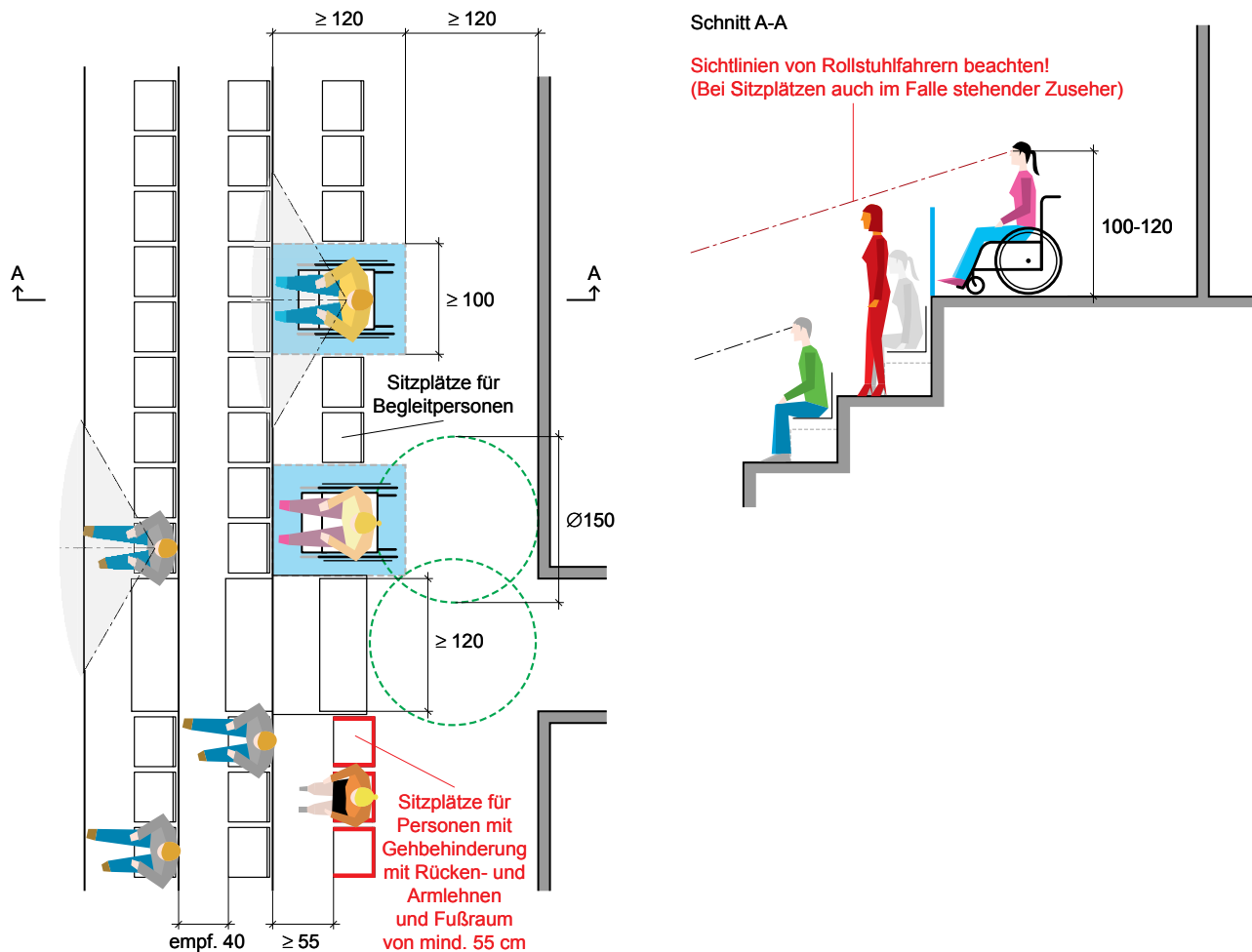


Abbildung 3: Zuschauertribüne

3.3. WC-Anlagen für Zuschauer

Barrierefreie WC-Anlagen für Zuschauer im Rollstuhl müssen zahlenmäßig entsprechend der Größe der Sportanlage angeboten werden. Je angefangene 10 Rollstuhlplätze ist eine barrierefreie WC-Anlage einzurichten. Dabei sollte beachtet werden, dass diese im Nahbereich der barrierefreien Zuschauerplätze situiert sind und insbesondere während Spielpausen gleichzeitig genutzt werden.

3.3.1. Barrierefreier WC-Raum

im Detail siehe ÖNORM B 1600 - Barrierefreies Bauen

Ein barrierefreier WC-Raum muss stufenlos erreichbar im Verband der allgemeinen WC-Anlage und im Nahbereich der Sitzplätze für Personen mit Behinderung sein.

Für ein barrierefreies WC ist kein Vorraum notwendig; die Kombination mit einem Wickelraum ist möglich. Eine geschlechtsneutrale Anordnung ist zu empfehlen. Die Tragfähigkeit der Wandkonstruktion (z.B. für die Montage von Haltegriffen) ist sicherzustellen.

Raumgröße:

Die Bewegungsfläche für den Rollstuhl mit einem Durchmesser von 150 cm ist sicherzustellen, wobei die Unterfahrbarkeit des Waschbeckens (kein Eckwaschbecken!) bis zu 20 cm eingerechnet werden kann.

- Für universell anfahrbaren WC-Sitz: mind. 220 cm x mind. 215 cm (Abb. 4)
- Für einseitig anfahrbaren WC-Sitz: mind. 165 cm x mind. 215 cm (Abb. 4)

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

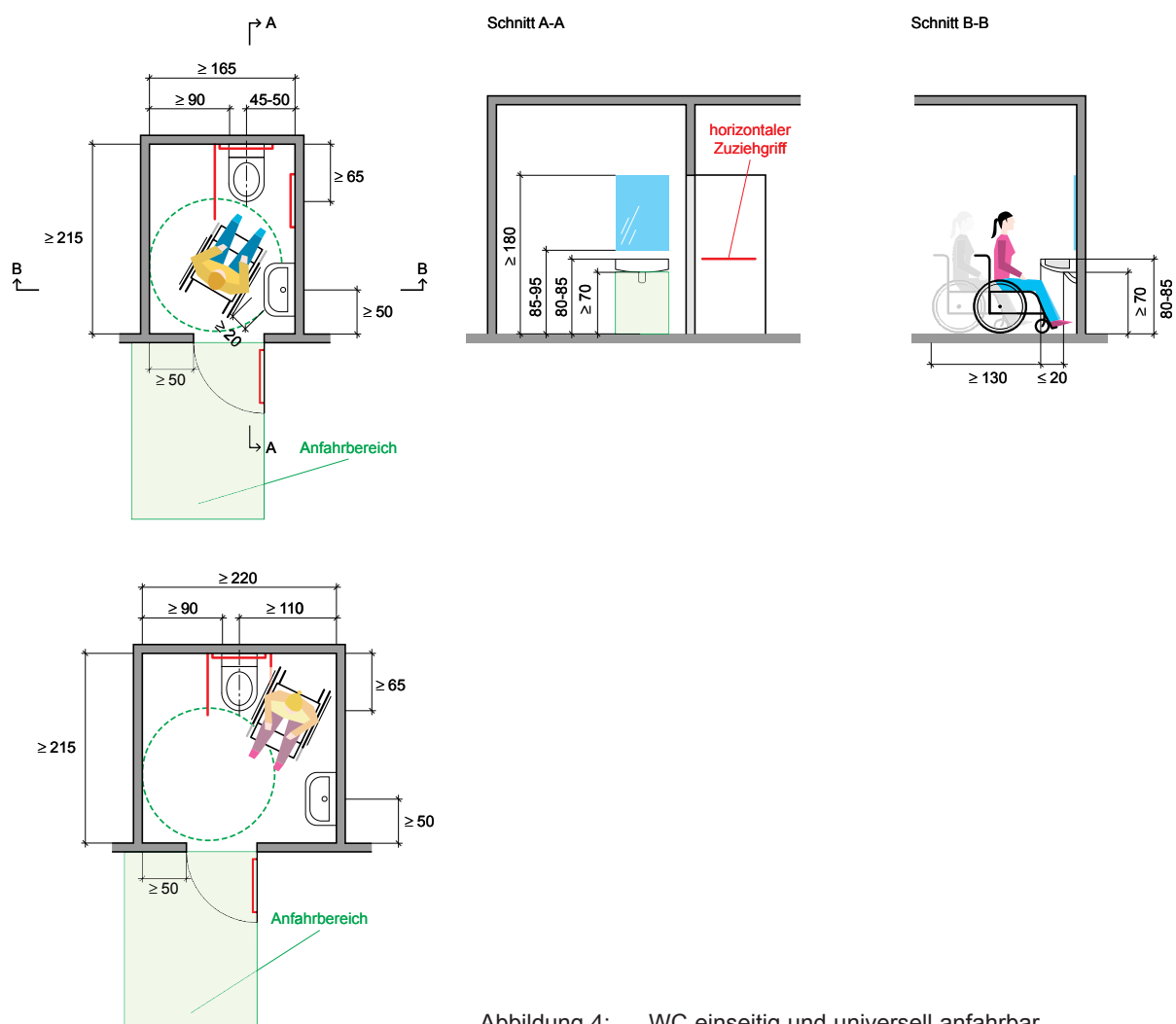


Abbildung 4: WC einseitig und universell anfahrbar

Türen:

- Nutzbare Durchgangslichte mind. 80 cm, empfohlen 85 - 90 cm
- nach außen aufgehend, von außen entriegelbar
- Eventueller Zuziehgriff auf der Innenseite in einer Höhe von 80 - 100 cm bei Winkelgriffen und 75 cm bei geraden Griffen.

WC-Schale:

- Höhe ideal 46 cm, max. 48 cm (Oberkante Sitzfläche)
- WC-Vorderkante mind. 65 cm von der Rückwand
- Anlehfläche 55 cm hinter der WC-Vorderkante
- Abstand zwischen WC-Schale und Wand an der Zufahrtsseite mind. 90 cm sowie 120 cm vor der WC Schale.

WC-Spülung:

- Mit geringem Kraftaufwand und bei öffentlicher Zugänglichkeit robust (Spülknopf) seitlich neben dem WC in einer Höhe von 85 cm.

Haltegriffe (siehe Abb. 5):

- Bei beidseitig anfahrbarem WC-Sitz auf beiden Seiten Stützklappgriffe.
- Bei einseitig anfahrbarem WC-Sitz an der Wandseite Wandwinkelgriff (vorne abgewinkelte Haltestange mit lotrechter Griffstange bis mind. 150 cm über FOK), auf der anderen Seite (Zufahrbereich) Stützklappgriff.
- Griffhöhe: 75 cm bei einreihiger Ausführung bzw. max. 85 cm bei Stützklappgriff in doppelreihiger Ausführung
- Horizontalabstand zwischen den Griffen: 65 - 70 cm
- Die Griffe müssen die Vorderkante der WC-Schale um mind. 15 cm überragen und dürfen hochgeklappt bis max. 20 cm in den Raum ragen.

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

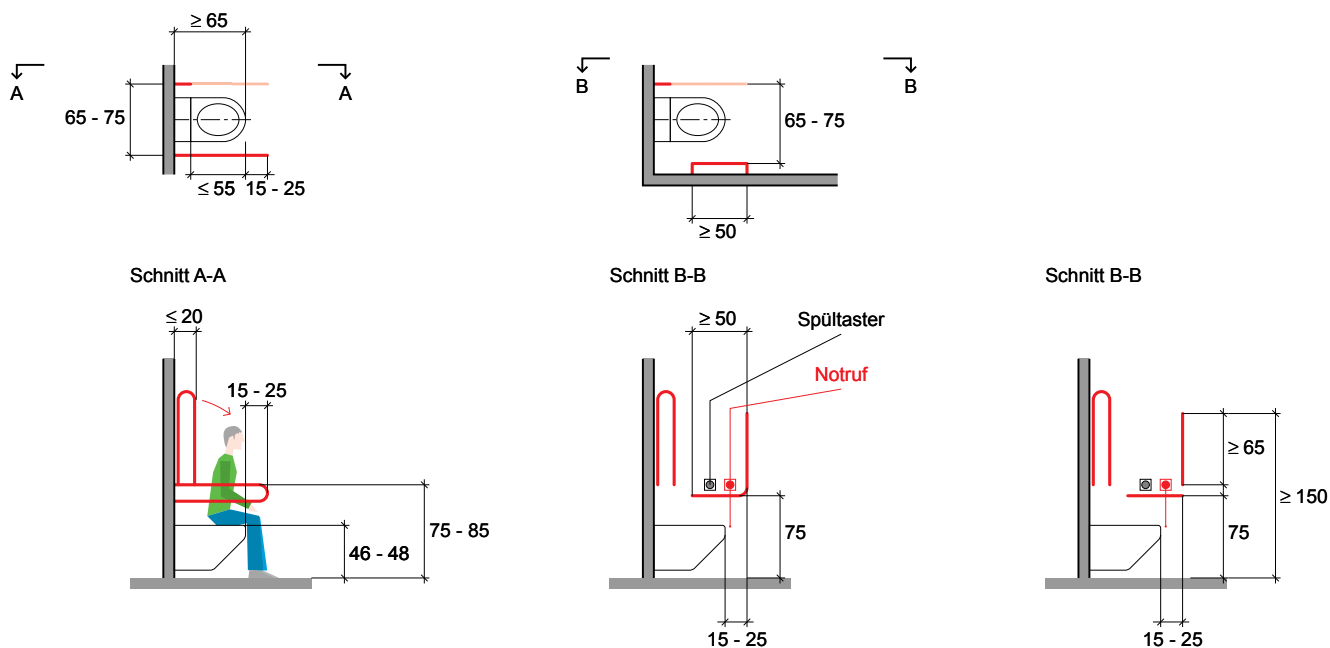


Abbildung 5: WC Haltegriffe

Waschbecken (keine Eckwaschbecken):

- Unterfahrbarkeit beachten (Unterputzsiphon)
- Die freie Höhe muss bis 20 cm hinter dem Waschbeckenrand mind. 65 cm betragen.
- Höhe der Oberkante 80 - 85 cm über FOK,
- Einhandarmaturen in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm

Bedienungselemente, Ausstattungsgegenstände:

- Höhe: 85 cm bis max. 100 cm
- optisch-akustische Notrufeinrichtung mit taktiler Beschriftung

Bodenbelag:

- Die Oberfläche muss eine ausreichende Rutschhemmung aufweisen.
- In jedem WC sind für Reinigungszwecke eine Auslaufarmatur mit Wasserschlauch und darunter ein Bodenablauf vorzusehen.

Gestaltung

- Auf eine kontrastreiche Gestaltung des WCs ist in Hinblick auf Personen mit Sehbehinderung zu achten.

3.4. Gastronomie bzw. Buffetbereich

Bei Vorhandensein mehrerer Buffets ist die stufenlose Zugänglichkeit mindestens eines Buffets sicherzustellen. Dieses muss sich im Nahbereich der Sitzplätze für Personen mit Behinderung und des barrierefreien WC-Raumes befinden.

3.4.1. Buffet mit Ausgabe

Der Sicht- und Sprechkontakt in einem Teilbereich der Speisenausgabe des Buffets muss vom Rollstuhl aus möglich sein (Augenhöhe 100 cm bis 120 cm).

In diesem Buffetbereich muss für RollstuhlfahrerInnen ein mind. 80 cm breiter, unterfahrbarer (d.h. 70 cm hoher und 60 cm breiter) Bereich mit einer Ausgabehöhe von max. 85 cm vorhanden sein.

Bei Buffets mit Bestellschalter (Sprechkontakt) sind auf Grund des Umgebungslärms induktive Höranlagen zu empfehlen.

3.4.2. Restaurant, Speisesaal, Kantine

Tische und Sessel sollten frei beweglich und nicht am Boden fixiert sein. Bei der Anordnung der Möblierung ist zu beachten, dass RollstuhlfahrerInnen eine Durchfahrtsbreite von 80 cm und eine Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von 150 cm benötigen.

Möglichst viele Tische sind für RollstuhlfahrerInnen an- und unterfahrbar auszuführen. (Keine Querstreben im Knie- und Fußbereich, lichte Höhe mind. 70 cm, Abstand zwischen den Tischbeinen mind. 80 cm, lichte Tiefe mind. 60 cm.)

3.4.3. Selbstbedienung, Speisenausgabe im Restaurantbereich

Die lichte Breite des Weges entlang des Speisenausgabebereiches muss mind. 90 cm betragen. Bei Wegeföhrung um Ecken ist vor und nach der Richtungsänderung (ab 15°) auf eine Länge von je 200 cm eine lichte Breite von 120 cm notwendig.

Die Sichthöhe vom Rollstuhl aus (Augenhöhe 100 bis 120 cm) sollte berücksichtigt werden.

4. **Infrastruktur für Aktive** (Siehe Abbildungen 6 bis 12)

4.1. Umkleideräume (siehe Abb. 6 - 8)

Generell sind bei allen Arten von Umkleideeinrichtungen zumindest Teilbereiche barrierefrei auszubilden, um SportlerInnen mit Behinderung die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb zu ermöglichen. Die Größe des barrierefreien Teilbereichs richtet sich nach Maßgabe des Bedarfs und steht in Zusammenhang mit der Sportart und der Gesamtgröße der Sportanlage.

Für alle barrierefreien (Teil-)Bereiche gelten folgende allgemeine Anforderungen:

- stufen- und schwellenlose Erreichbarkeit
- nach außen aufschlagende und von außen entriegelbare Türen
- Die Bewegungsfläche für Rollstühle mit einem Durchmesser von 150 cm ist sicherzustellen und darf weder durch fixe noch durch mobile Einrichtungen (Wagen für Reinigungsmaterial, Mistkübel, etc.) eingeschränkt werden.
- Montagehöhe von Ausstattungs- und Bedienungselementen empf. 80 cm bis max. 100 cm über FOK
- Berücksichtigung der Sichthöhe vom Rollstuhl aus bei Spiegelmontage (Unterkante max. 40 cm, Oberkante mind. 180 cm über FOK)

Darüber hinaus gelten für die unterschiedlichen Möblierungsvarianten die nachfolgenden Anforderungen:

- Für Personen mit Gehbehinderung sind Bänke mit (klappbaren) Armstützen und mit entsprechender Fußfreiheit von mind. 55 cm (gemessen von der Sitzvorderkante) notwendig.
- Die Spinde für Personen mit Behinderung sind mit Türen mit einem Öffnungswinkel von 180° auszustatten und gemäß ÖNORM A 3011-3 für RollstuhlfahrerInnen zu kennzeichnen. Die untere Ablagefläche sollte mind. 40 cm über FOK sein. Kleiderstangen oder -haken müssen in einer Höhe von 100 - 120 cm montiert sein. Die optimale Höhe der Schließvorrichtung beträgt 85 cm. Zur besseren Erreichbarkeit der Kleiderstangen sollten diese ausziehbar ausgeführt werden. (siehe Abb. 7)
- Kleiderhaken für Personen im Rollstuhl sind in einer Höhe von 100 - 120 cm anzuordnen.
- Manche Personen mit Behinderung können sich nur liegend an- und auskleiden. Für diese Personengruppe ist in den Umkleideräumen oder in einem anderen Raum eine Sanitätsliege (Ruheraumliege 70 cm x 200 cm, Höhe 50 cm) bereitzustellen. Die Mehrfachnutzung einer solchen Liege (z.B. im Arztraum) ist zulässig.

4.1.1. Einzelumkleidekabine (siehe Abb. 6)

Die Gestaltung der barrierefreien Umkleidekabine ist abhängig von der geplanten Gesamtzahl an Kabinen:

- entweder mit Haken zur Aufbewahrung der Kleidung, wenn die Kabine nur von jeweils einer Person genutzt wird
- oder mit Spinden, wenn die entsprechende Kabine nacheinander von verschiedenen Personen benutzt wird, deren Kleidung jedoch gleichzeitig dort gelagert wird.

Auf den Platzbedarf allfälliger Begleitpersonen ist zu achten.

Gemäß den beispielhaften Abb. 9 bis 11 ergeben sich folgende Mindestabmessungen:

- 220 x 200 cm für Kabinen mit Haken und 220 x 210 cm (minimale Ausführungen ohne Begleitpersonen)
- bzw. 270 x 200 cm für Kabinen mit Spinden.

Die barrierefreie Einzelumkleidekabine erfordert als Ergänzung einen entsprechenden barrierefreien WC-Raum (gemäß 3.3.1. bzw. 4.2.) und einen barrierefreien Waschraum (gemäß 4.3.) oder einen kombinierten barrierefreien WC-Waschraum (gemäß 4.3.1.).

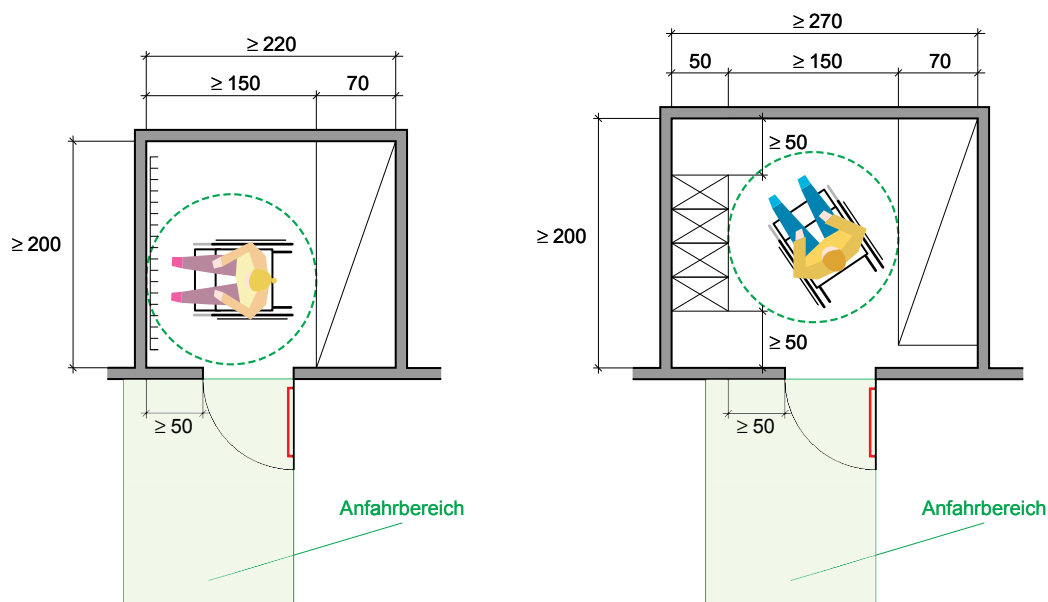


Abbildung 6: Einzelumkleidekabinen mit Haken und Spinden

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

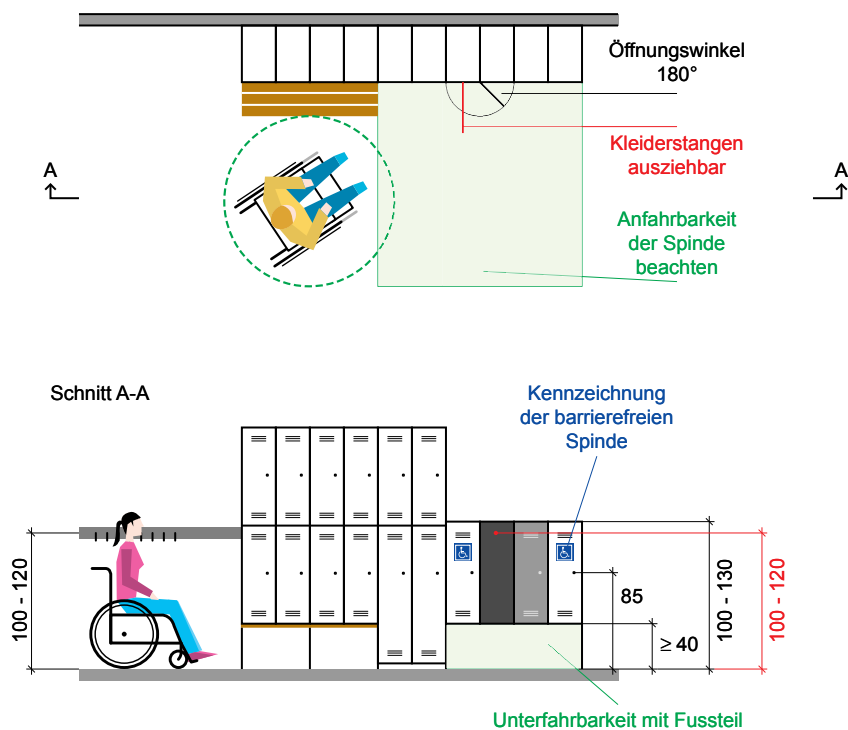


Abbildung 7: Spinde

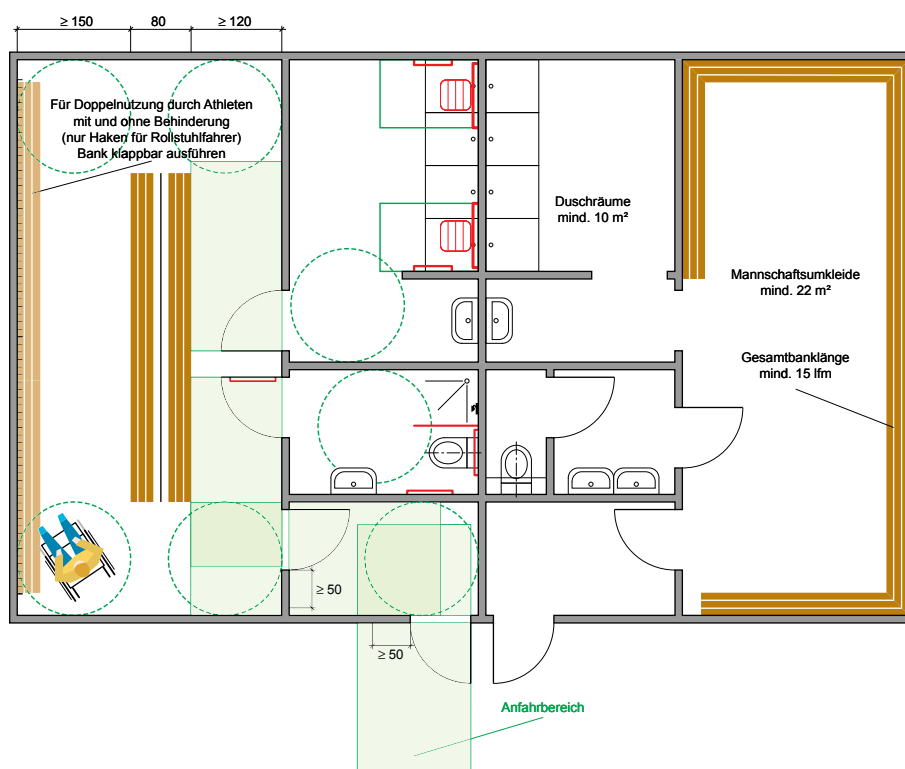


Abbildung 8: Mannschaftsumkleidekabinen

4.1.2. Gemeinschafts- bzw. Mannschaftsumkleideräume

Den o.a. Anforderungen für Bänke, Spinde und Haken entsprechend, können die jeweiligen barrierefreien Bänke nicht vor den zugehörigen Hakenreihen oder Spinden, sondern müssen gegenüber von diesen angeordnet werden.

Dabei sind Durchfahrtsbreiten für Rollstühle von mind. 120 cm sowie Möglichkeiten zum Wenden (Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von 150 cm) sicherzustellen.

4.2. WC-Anlagen für Aktive (siehe Abb. 9)

Entsprechend der Anzahl von barrierefreien Umkleidemöglichkeiten sind auch barrierefreie WC-Räume zur Verfügung zu stellen.

Für diese WC-Räume gelten die Anforderungen gemäß 3.3.1. Dieser barrierefreie WC-Raum ist mit einer Brausearmatur in Reichweite des WC-Sitzes sowie einem Bodengully als kombinierte Wasch- und WC- Einheit auszustatten, siehe Abb. 9. Der gesamte Raum ist mit einem Gefälle zum Gully auszubilden.

Bei den WC-Anlagen für Mannschaftssportarten kann der barrierefreie WC-Raum ohne erhöhten Platzbedarf durch Verzicht auf den vorgelagerten Vorraum angeboten werden - siehe Abb. 8.

4.3. Waschräume (siehe Abb. 10 - 12)

Entsprechend der Anzahl von barrierefreien Umkleidemöglichkeiten sind auch barrierefreie Wasch- und Duschräume zur Verfügung zu stellen.

Für diese gelten folgende allgemeine Anforderungen:

- stufen- und schwellenlose Erreichbarkeit
- nach außen aufschlagende und von außen entriegelbare Türen
- Die Bewegungsfläche für Rollstühle mit einem Durchmesser von 150 cm ist sicherzustellen und darf weder durch fixe noch durch mobile Einrichtungen (Wagen für Reinigungsmaterial, Mistkübel etc.) eingeschränkt werden.

- Montagehöhe von Ausstattungs- und Bedienungselementen empf. 80 cm bis max. 100 cm über FOK
- Berücksichtigung der Sichthöhe vom Rollstuhl aus bei Spiegelmontage (Aughöhe 100 cm bis 120 cm, Unterkante 85 cm, Oberkante 180 cm über FOK)
- Die erforderliche Größe für eine mit dem Rollstuhl befahrbare (schwollenlose) Dusche beträgt 90 x 130 cm, besser jedoch 150 x 150 cm (siehe Abb. 10).
- Das maximale Bodengefälle beträgt 2 %.
- Armaturen: Unterputz-Einhand-Mischbatterie mit Temperaturbegrenzer
- Brause bis mind. 150 cm über FOK höhenverstellbar
- Lage von Armaturen und Haltegriffen, siehe Abb. 10.
- Duschklappsitz in 46 - 48 cm Höhe, Sitzfläche mind. 40 x 40 cm
- rutschhemmende Bodenbeläge

Durch Vermeidung von Duschtassen und Trennwänden und unter Berücksichtigung der o.a. Anforderungen können Gruppen- bzw. Mannschaftswaschräume mit mehreren Duschen auf einfache Weise barrierefrei gestaltet werden.

Aus den o.a. Anforderungen ergeben sich neben den Gruppen- bzw. Mannschaftswaschräumen folgende Möblierungsvorschläge für barrierefreie Waschräumlösungen:

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

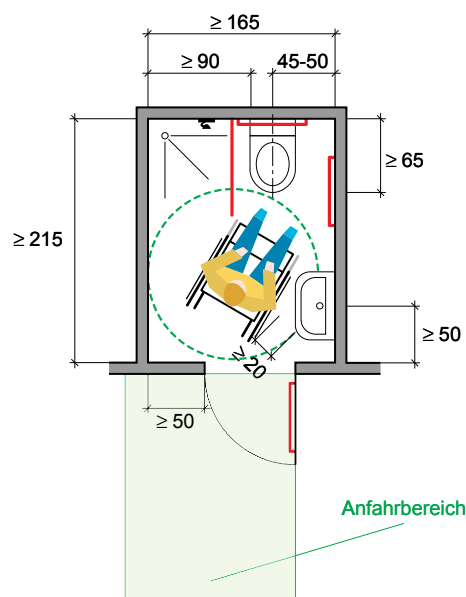


Abbildung 9: WC-Anlage für Aktive

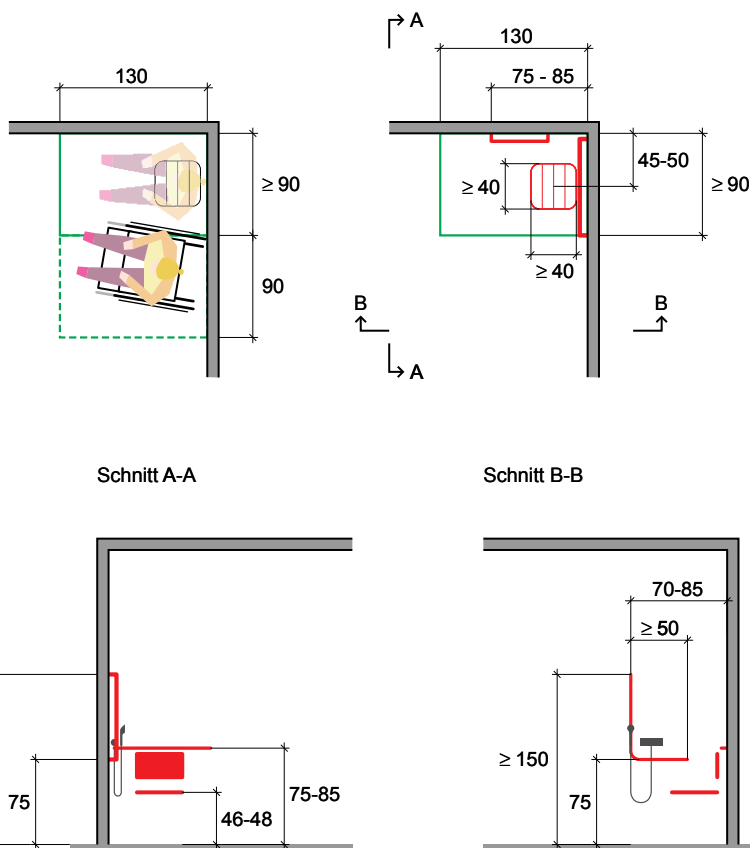


Abbildung 10: Duschräume

4.3.1. Kombinierte Wasch- und WC-Einheit für Personen mit Behinderung
(siehe Abb. 11)

Für Personen mit Behinderung können je nach Größe der Anlage ein oder mehrere kombinierte Wasch- und WC-Einheiten angeboten werden. Der gemäß 3.3.1. ausgeführte WC-Raum wird dabei um eine barrierefreie Duschköglichkeit (gemäß den allg. Anforderungen unter 4.3.) erweitert.

Gemäß der beispielhaften Abb. 11 ergibt sich dafür eine Mindestabmessung von 185 cm x 255 cm.

Als absolute Mindestvoraussetzung gilt diesbezüglich die barrierefreie WC-Anlage für Aktive mit Brausearmatur, gemäß 4.2. und Abb. 9, welche jedoch einer entsprechenden Dusche nicht gleichzusetzen ist.

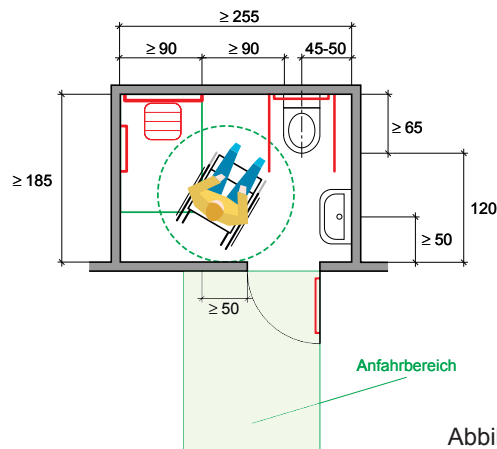


Abbildung 11: Kombinierte Wasch- und WC-Einheit

4.3.2. Kombinierte Umkleide- Wasch- und WC - Einheit für Personen mit Behinderung
(siehe Abb. 12)

Der gemäß 3.3.1 auszuführende WC-Raum wird dabei um eine barrierefreie Dusche (gemäß den allg. Anforderungen unter 4.3.), eine Liege (gemäß den allg. Anforderungen unter 4.1.) und eventuell einige Spinde erweitert.

Die beispielhaften Abbildungen (siehe Abb. 12) zeigen entsprechende Mindestabmessungen.

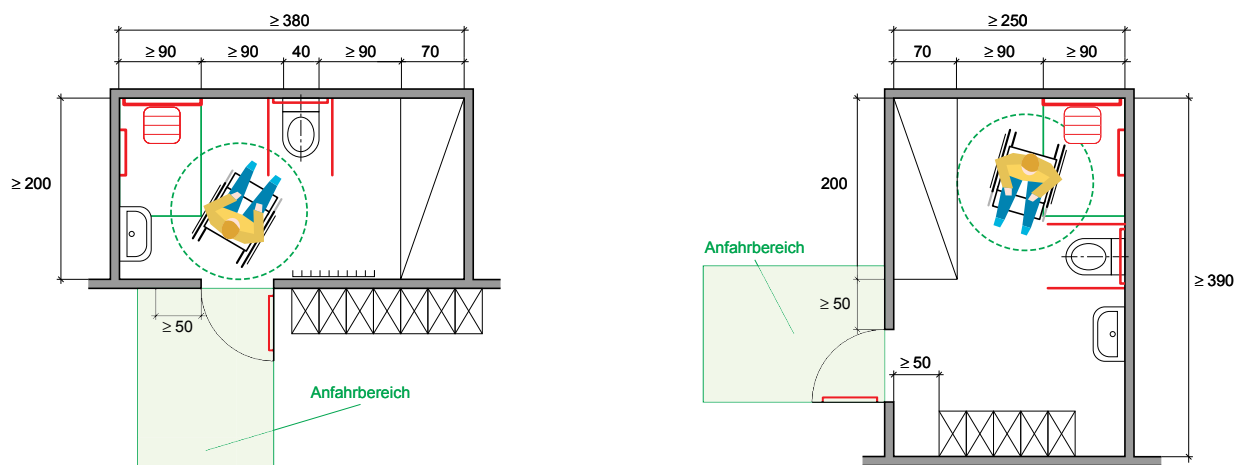


Abbildung 12: Umkleide-, Wasch- und WC-Einheit; Ausstattung mit Haken bzw. Spinden

5. Sportanlagen

5.1. Outdoor Sportanlagen

Den jeweiligen Richtlinien entsprechend ausgeführte kunststoffgebundene Decken bzw. Tennensportböden für Tennis erfüllen die Anforderungen für barrierefreie Outdoor-Sportböden.

5.1.1. Tennis und Leichtathletik

Sportarten wie Rollstuhltennis und Rollstuhlleichtathletik machen Sportrollstühle mit großen Abmessungen erforderlich (Breite bis zu 110 cm, Länge bis zu 140 cm). Daher ist bei der Planung auf die Zugänglichkeit der Anlage (Türbreiten etc.) für diese Sportrollstühle und auf Möglichkeiten zur Lagerung der Sportrollstühle Bedacht zu nehmen.

In der Leichtathletik sind bei den Wurfbewerben für RollstuhlsportlerInnen spezielle Vorkehrungen erforderlich. Für Trainingszwecke sind Rasenbereiche in der Nähe des allgemeinen Wurfkreises ausreichend. Für den Wettkampfsport ist eine Verankerung der Rollstühle im Wurfkreis notwendig. Dafür werden mobile Schienen oder Balken verwendet, die im Boden entsprechend verankert werden und so den Athleten und Athletinnen differenzierte Einhängvorrichtungen für den Rollstuhl bieten. Ist dies nicht möglich, so kann im Rasenbereich ein eigener Wettkampfsportsektor ausgebildet werden.

5.1.2. Reiten

Reiten ist eine sowohl im Therapie- als auch im Wettkampfbereich beliebte Sportart für Menschen mit Behinderung. Die Anlagen eignen sich auf Grund der Anforderungen der Stallpflege (Befahren mit Geräten) im allgemeinen auch für RollstuhlfahrerInnen. Der Aufstieg auf das sowie der Abstieg vom Pferd können mit menschlicher Hilfe oder auch mittels Schwenklift oder Hebebühne erfolgen.

5.1.3. Rudern, Segeln, Angeln

Zum Einstieg ins Boot sind auf Wasserniveau absenkbare Stege (schwimmende Stege) sowie Schwenklifte erforderlich. Erstere eignen sich auch als Angelplattformen.

5.1.4. Skisport und Aufstiegshilfen

Gemäß ÖNORM B 1600 ausgeführte und gekennzeichnete Stellplätze (vgl. PKW Stellplätze Seite 17) unmittelbar an der Skipiste / Loipe bzw. bei der Aufstiegshilfe stellen eine Grundvoraussetzung für barrierefreie Skigebiete dar. Um vom Rollstuhl in den Monoski / Langlaufschlitten überwechseln zu können, muss ein Ort mit Schneeunterlage mit dem Rollstuhl vom Parkplatz aus erreicht werden können. Dieser Ort muss zumindest auf gleicher Höhe, besser jedoch etwas höher liegen als der Einstieg in die Aufstiegshilfe (Lift).

Eine weitere Grundvoraussetzung für barrierefreie Skigebiete sind barrierefreie WC-Anlagen bei den Berg- und Talstationen sowie bei ausgewiesenen Verpflegungsstationen.

Für alle Formen von Liftanlagen gilt, dass eventuell vorhandene Drehkreuze umgeh- bzw. umfahrbar sein müssen und dass der Ausstieg flach bzw. leicht abfallend und ausreichend lang sein muss.

Gondeln sind nur begrenzt für RollstuhlfahrerInnen tauglich, da die Benutzung jeweils Rollstuhl und Monoski erfordert. Kombinierte Formen von Gondelkabinen mit einhängbaren Sesseln stellen eine brauchbare Alternative dar. Gondeln eignen sich für RollstuhlfahrerInnen als Zubringer ins Skigebiet, wenn dort der Wechsel vom Rollstuhl in den Monoski möglich ist.

Der Zugang zur Seilbahn muss stufen- und schwellenlos sowie berollbar sein.

Bei der Planung von Sesselliften ist auf die Höhe der Sitzfläche beim Einstieg (ideal 46 cm, max. 48 cm) zu achten. Auf Grund der besser steuerbaren Geschwindigkeit und alternativer Einhängmöglichkeiten werden kuppelbare Sessellifte empfohlen.

Kurze und flache Schlepplifte (Lifte mit hoher Seilführung) sind ideale Anfängeraufstiegshilfen für alle Behinderungsformen. Wichtig ist eine ausreichende Auszuglänge der Seilverbindung zwischen Liftgehänge und Schleppbügel.

Auf einen entsprechend überwachten Ausstieg ist zu achten (Personen bzw. Video, Stopp-Knopf).

Für SportlerInnen mit Behinderung sind Lifte mit niedriger Seilführung (Babylifte) nicht, und Tellerlifte nur bedingt geeignet.

5.2. Indoor Sportanlagen

In Sporthallen wird ein durch die Sportausübung bedingter zu hoher Lärmpegel oftmals als störend empfunden; die Räume weisen häufig raumakustisch ungünstige Proportionen auf. Daher ist der Lärminderung in solchen Räumen ein besonderes Augenmerk zu schenken. Erreicht wird dies, indem die Decke und ein möglichst großer Anteil der Wände mit geeigneten schallabsorbierenden Materialien ausgebildet werden.

Entsprechend der Norm ÖNORM B 8115-3 "Schallschutz und Raumakustik im Hochbau - Raumakustik" darf dabei der mittlere Schallabsorptionsgrad am den Wert 0,25 nicht unterschreiten. In Sportstätten, in denen sich auch schwerhörige Personen aufhalten, soll der mittlere Schallabsorptionsgrad am den Wert 0,30 nicht unterschreiten.

Darüber hinaus sind auch die übrigen Richtlinien der Raumakustiknorm ÖNORM B 8115-3 zu beachten.

5.2.1 Sporthallen, Turnsäle

Um konkrete Aussagen zur Rollstuhltauglichkeit von Sporthallenböden machen zu können, hat das ÖISS 2003 eine empirische Testung von eingebauten Sportböden durchgeführt. Die Testung und ihre Ergebnisse können im ÖISS Informationspapier "Testreihe Sportböden - Tauglichkeit von Sporthallenböden für den Rollstuhlsport" nachgelesen werden.

Gemäß dieser empirischen Testreihe

- ist die Rollstuhltauglichkeit bei einem flächenelastischen Konstruktionssystem in jedem Fall gegeben,
- ist ein mischelastischer Boden rollstuhltauglich, sofern die Standardverformung Werte von $StV \leq 3,3 \text{ mm}$ aufweist.
- ist die Rollstuhltauglichkeit bei einem kombielastischen Konstruktionssystem gegeben, sofern der Boden eine geringe punktelastische Auflage enthält und dadurch eine geringe Standardverformung aufweist,
- gelten punktelastische Bodensysteme generell als nicht rollstuhltauglich.

Rollstuhlbasketball, Rollstuhlrugby und Rollstuhltennis machen Sportrollstühle mit großen Abmessungen (Breite bis zu 110 cm, Länge bis zu 140 cm) erforderlich. Daher ist bei der Planung auf die Zugänglichkeit der Sporthalle (Gangbreiten, Türbreiten etc.) für diese Sportrollstühle und auf Möglichkeiten zur Lagerung der Sportrollstühle Bedacht zu nehmen. Die stufen- und schwellenlose Zugänglichkeit muss daher nicht nur zwischen Eingang, Umkleiden und Waschräumen sowie Sporthalle gewährleistet werden, sondern auch zu und vom Lagerraum der Sportrollstühle. Dieses Lager ist nach Möglichkeit auf der Ebene der Sporthalle anzuordnen. Auf Grund der ähnlichen Anforderungen eignet sich der Geräteraum der Sporthalle gut als Lagerraum für Sportrollstühle. Der jeweilige Platzbedarf ist projektspezifisch festzulegen, jedenfalls darf dieser nicht auf Kosten der erforderlichen Sportgerätelagerung gehen.

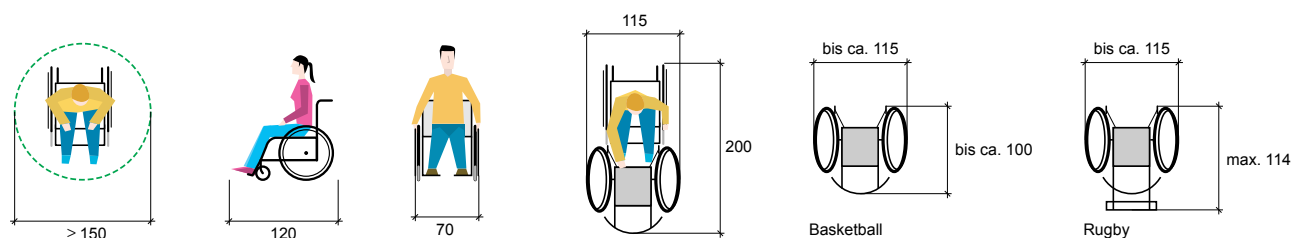


Abbildung 13: Raumbedarf Roll- bzw. Sportrollstühle

5.2.2. Fitness- und Krafttrainingsräume

- siehe auch ÖISS Richtlinie "Konditions-, Fitness- und Krafttrainingsräume"

Bei der Aufstellung der einzelnen Trainingsgeräte ist auf die Zugänglichkeit für RollstuhlfahrerInnen zu achten. Die entsprechenden Durchfahrtsbreiten (mind. 90 cm) sind ebenso zu beachten wie die Anfahrbarkeit und Erreichbarkeit (Höhe 85 cm bis 100 cm) der Verstelleinrichtungen. In Hinblick auf die Benutzbarkeit durch Personen mit Behinderung sind Geräte mit schwenkbarer Sitzfläche (direkt mit dem Rollstuhl anfahrbar) zu empfehlen.

5.2.3. Tischtennisanlagen

Bei Tischtennisanlagen ist auf die Unterfahrbarkeit der Tische zu achten (dies gilt auch im Outdoorbereich).

5.3. Schwimmbäder (siehe Abb. 14 - 19)

Die Oberflächen von Böden in Schwimmbädern sind im Interesse aller Personen, aber im besonderen Personen mit Behinderung, mit ausreichender Rutschhemmung auszuführen. Diesbezüglich wird auf die Richtlinie "Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen" der Säurefließner-Vereinigung E.V. (siehe Richtlinienverzeichnis) in der jeweiligen Ausgabe (derzeit Juli 02) verwiesen. Diese ordnet die einzelnen Bereiche von Schwimmbädern Bewertungsgruppen mit unterschiedlichen Anforderungen der Rutschhemmung zu und legt Mindestneigungswinkel für die einzelnen Bereiche fest. Sie macht Angaben zu den geprüften rutschhemmenden Bodenbelägen und verweist auf das betreffende Prüfverfahren gemäß DIN 51 097.

Für Personen mit Sehbehinderung ist der Beckenrand in kontrastierenden Farben zu markieren. Dies kann beispielsweise durch entsprechende Farbkontraste zwischen Verfliesung und Beckenrost oder die farbliche Gestaltung des Beckenrostes erreicht werden - siehe auch Anhang Planungsgrundlagen, Orientierung - Angaben zu Farbkontrasten.

Handläufe unterstützen Personen mit Behinderung beim Schwimmen und können diese auch vor dem Ertrinken schützen. Daher werden in barrierefreien Schwimmbereichen Handläufe empfohlen; diese müssen

- bündig mit dem Beckenrand ausgeführt werden (dürfen nicht ins Becken ragen),
- und dürfen die Reinigung der Überlaufrinne nicht behindern.

In Schwimmbädern sollten generell mindestens 1 - 2 Duschrollstühle zur Verfügung stehen.

Der Einstieg ins Schwimmbecken kann für behinderte Personen auf verschiedene Arten erfolgen. Alle folgenden Arten von Schwimmbeckeneinstiegen für behinderte Personen sollten in einen flachen Wasserbereich (Wassertiefe 100 bis 120 cm) führen.

Einstieg über bequeme Treppen für gehbehinderte Personen (siehe Abb. 14)

Das Steigungsverhältnis dieser Treppen darf max. 16/30 cm betragen. Die Treppen müssen an beiden Seiten gut fassbare, griffsichere Handläufe (Durchmesser 3 - 4,5 cm und Wandabstand mind. 4 cm) in einer Höhe von 85 bis 90 cm (vgl. Anhang Planungsgrundlagen, Bedienungselemente) aufweisen. Zwischen den Handläufen ist eine lichte Breite von 60 - 70 cm zu schaffen, um das beidseitige Festhalten zu ermöglichen. Bei breiteren Treppen kann der entsprechende lichte Durchgang auch durch Handläufe geschaffen werden. Für diese Treppen gelten die Ausführungshinweise gemäß Anhang Planungsgrundlagen. Offene Setz- und unterschrittene Trittstufen sind unzulässig.

Für Personen mit Sehbehinderung sind die Trittstufen dieser Einstiege mit kontrastierenden Farben zu kennzeichnen.

Schnitt A-A

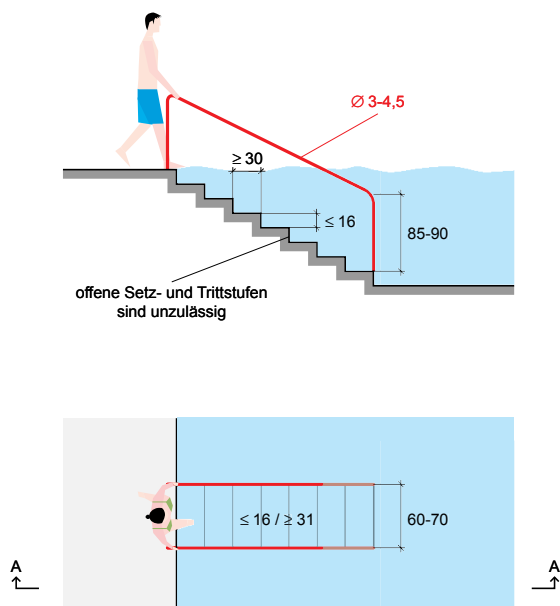


Abbildung 14: Einstieg ins Wasserbecken für Personen mit Gehbehinderung

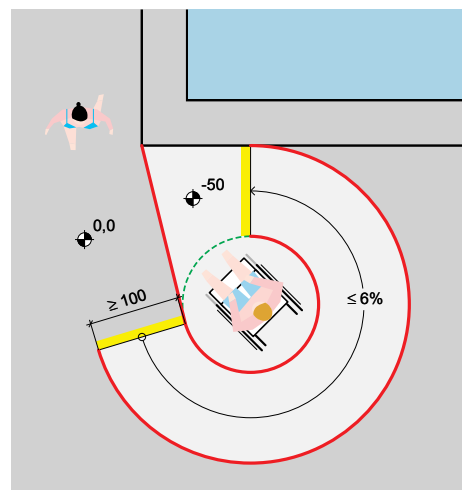


Abbildung 15: Einstieg für Rollstuhlfahrer über den Beckenrand

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

Einstiege für RollstuhlfahrerInnen (siehe Abb. 15 - 19)

direkt vom Beckenrand (siehe Abb. 15 - 16)

Dazu ist es notwendig, dass der Beckenrand ca. 50 cm (Sitzhöhe Rollstuhl) gegenüber der umgebenden Bodenfläche erhöht ausgeführt wird und der Wasserspiegel niveaugleich mit diesem Beckenrand ist - siehe Abb 20. Dieser Bereich wird allgemein - wenn nicht der gesamte Beckenrand erhöht gegenüber der Bodenfläche ausgeführt wird - über eine Rampe erschlossen. Diese darf eine Steigung von max. 6% aufweisen, muss mind. 100 cm breit sein und an beiden Enden eine Bewegungsfläche von 150 cm bieten - siehe Abb. 16.

Um den Personen (mit Behinderung) das Sitzen zu ermöglichen und den aus hygienischen Gründen notwendigen Wasserüberlauf aufzunehmen, muss dieser Beckenrand 50 - 60 cm tief sein. Zu empfehlen ist eine abnehmbare Sitzauflage mit Haltegriff am Poolrand - siehe Abb. 15 und 16.

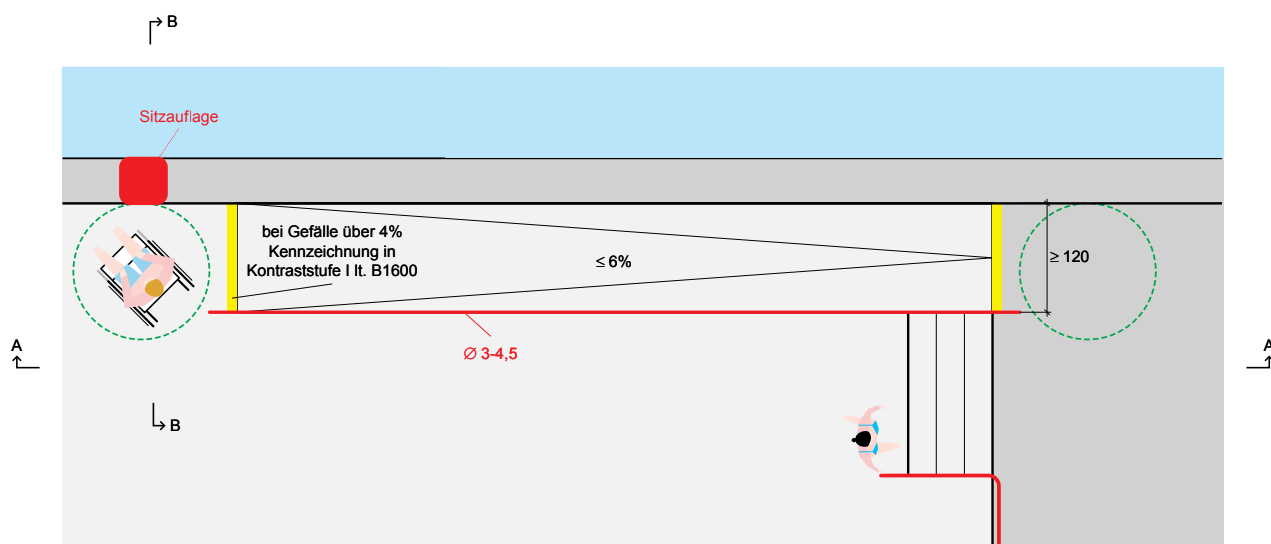
Um den Ein- und Ausstieg zu erleichtern, sollte dieser in einer Ecke des Beckens angeordnet werden.

Diese Lösung

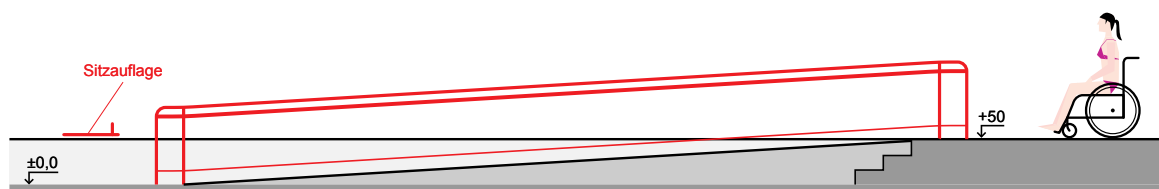
- empfiehlt sich bei Neuplanungen bzw. Teilumbauten,
- ist für Sportbecken ebenso geeignet wie für Wellnessbecken,
- dient dem selbstständigen Ein- und Ausstieg von Personen mit intakten Oberkörperfunktionen,
- bietet Sitzmöglichkeiten auch für Personen ohne Behinderung mit entlang des Beckenrands.

Rampen direkt ins Wasser (siehe Abb. 17)

Dieses Konzept sieht vor, dass eine barrierefreie Rampe (Steigung max. 6%) direkt ins Wasser führt und mit wasserfesten Rollstühlen (Duschrollstühlen) benutzt wird. Dabei sollte die Rampe so weit ins Wasser geführt werden, dass die Wasseroberfläche dem Rollstuhlfahrer bis zur Sitzhöhe des Rollstuhls (ca. 50 cm) reicht.



Schnitt A-A



Schnitt B-B

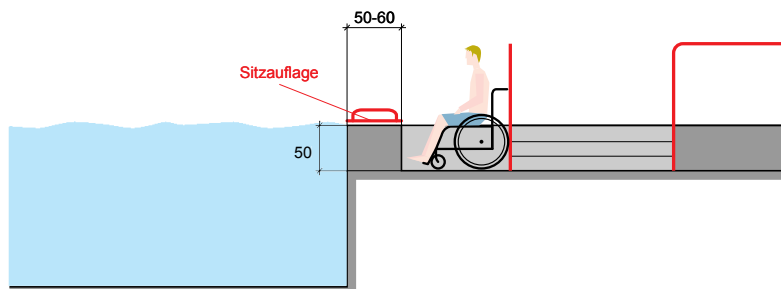


Abbildung 16: Einstieg ins Wasserbecken vom Beckenrand

Diese Lösung

- ist bei Neuplanungen bzw. Teilumbauten umsetzbar,
- empfiehlt sich an flachen Meeres- oder Seeufern, aber auch für einen flachen Einstieg in Wellness- und Kinderbecken,
- dient dem selbstständigen (oder mit Assistenz unterstützten) Transfer ins Wasser auch von Personen mit Behinderung,
- macht zum Ausstieg aus dem Wasser für Personen mit Behinderung eine Assistenz notwendig.

Im Betrieb ist auf eine zugriffsgünstige Aufstellung einer ausreichenden Anzahl an Duschröllstühlen zu achten.

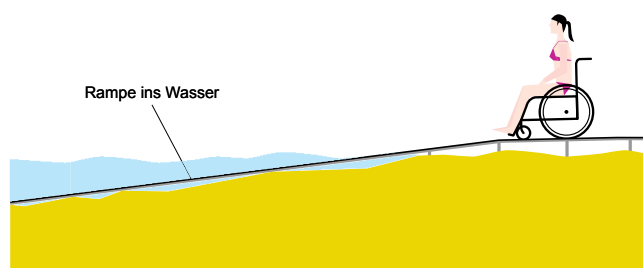


Abbildung 17: Einstieg über eine Rampe

über mechanische Einstiegshilfen - Schwimmbadlifte

Um den verschiedenen Behinderungsformen optimal entsprechen zu können, ist ein multifunktionales Liftsystem (fahrbare Sitze, Liegen, wassertaugliche Rollstühle) zu empfehlen.

Diese Lösung

- ist in allen Planungsstadien eines Schwimmbades (auch während des laufenden Betriebs) umsetzbar,
- empfiehlt sich für alle Arten von Becken,
- dient dem Einstieg von Personen mit Behinderung ins Wasser, kann aber von sportlichen Menschen mit Behinderung auch selbstständig angewandt werden,
- macht zum Ausstieg aus dem Wasser Assistenz notwendig,
- ist im laufenden Betrieb auf Funktionsfähigkeit zu prüfen sowie entsprechend zu warten und betreuen.

Die verschiedenen Formen von Behinderungen führen dazu, dass keine Art der o. a. Einstiege den Bedürfnissen aller RollstuhlfahrerInnen entspricht. Vielmehr gilt es eine Kombination aus mehreren Systemen anzubieten, um einen möglichst hohen Prozentsatz an Personen und Behinderungsformen abzudecken. Diesbezüglich empfehlen sich beispielsweise Kombinationen aus Einstiegen direkt vom Beckenrand mit Schwimmbadliften sowie Kombinationen aus Einstiegen direkt vom Beckerrand mit Rampen direkt ins Wasser.

Bequeme Treppen für Personen mit Gehbehinderung sollten generell vorgesehen werden. Zum nachträglichen Einbau können auch die folgenden einfachen und vergleichsweise preisgünstigen Lösungen zum Einsatz kommen, wobei diese Lösungen jedoch nur dem beschränkten Kreis von RollstuhlfahrerInnen mit intakten Oberkörperfunktionen zugute kommen:

über (mobile) Sitzstufen (siehe Abb. 18)

Diese möglichst flachen Sitzstufen, die den Höhenunterschied zwischen der Sitzhöhe des Rollstuhls (ca. 50 cm) und der Wasseroberfläche überwinden, ermöglichen Personen mit Behinderung einen sitzenden Ein- und Ausstieg. Dazu sind griffsichere Handläufe, die der sitzenden Haltung des Personen entsprechen (ca. 20 cm über der Trittstufe) notwendig. Der Handlauf im Einstiegsbereich darf das Überwechseln aus und in den Rollstuhl nicht behindern. Um das Festhalten an beiden Handläufen zu ermöglichen, empfiehlt sich auch für diese Stufen eine lichte Breite von 60 cm. Diese Stufen sollten ein geschlossenes Stufenprofil aufweisen. Diese Sitzstufen können auch mobil ausgeführt werden.

mittels fahrbarer Liege (siehe Abb. 19)

Schnitt A-A

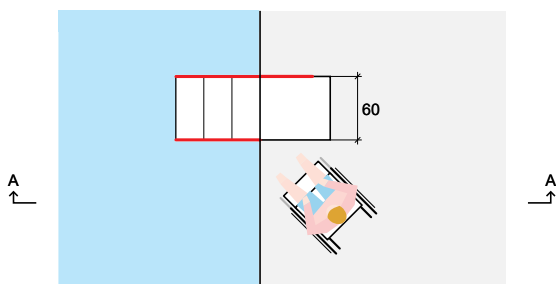
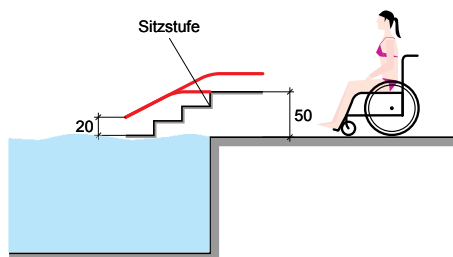


Abbildung 18: Einstieg über eine Sitzstufe

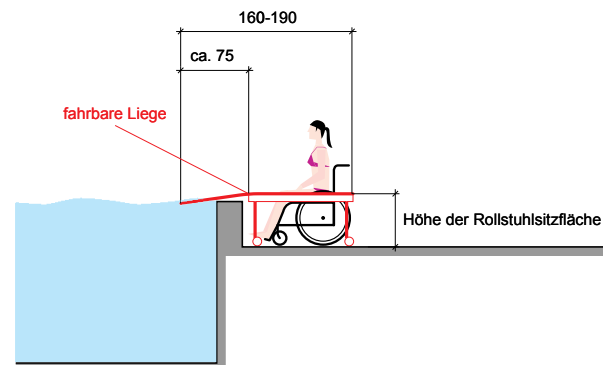


Abbildung 19: Einstieg über eine fahrbare Liege

Anhang

Planungsgrundlagen

(siehe Abb. 20 - 28)

Die folgenden Planungsgrundlagen bieten eine Übersicht über die allgemeinen Anforderungen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen mit Behinderung in der Planung. Sie sind als diesbezügliche Hilfestellung für die Planung den spezifischen Angaben für barrierefreie Sportstätten beigelegt, können aber nicht die detaillierteren Angaben der ÖNORM B 1600 ersetzen.

Stufenlose Wege

Die Sportanlage muss von der öffentlichen Straße und von den PKW Stellplätzen für Personen mit Behinderung stufenlos erreichbar sein. Um Personen mit Behinderung den Zugang zu den Sporteinrichtungen aber auch zu den für sie gestalteten Zuschauer- und Umkleidebereichen sowie zu den erforderlichen administrativen Einrichtungen (Büros) zu ermöglichen, sind die entsprechenden Wege stufenlos zu gestalten. Die entsprechenden Stiegen müssen über Rampen umgeh- und umfahrbar sein oder durch einen Aufzug bzw. eine Aufstiegshilfe ergänzt werden. Stufenlose Wege auf den Sportanlagen sind auch für den Transport von Pflegegeräten und Material notwendig, weshalb diese Wegeführungen kombiniert werden sollten.

PKW-Stellplätze

Für Sportanlagen ist die Bestimmung der ÖNORM B 1600, wonach ab 5 geschaffenen Stellplätzen für die ersten 25 Stellplätze mindestens ein Stellplatz und für je 25 weitere angefangene Stellplätze ein weiterer Stellplatz für den Personenkraftwagen einer Person mit Behinderung vorzusehen ist, anzuwenden. Die Anzahl der Stellplätze für Personen mit Behinderung muss der Zahl der am Veranstaltungsort ausgewiesenen Rollstuhlplätze entsprechen. Der Behindertenstellplatz muss in der Nähe des barrierefreien und stufenlos erreichbaren Einganges bzw. in der Nähe eines stufenlos erreichbaren Aufzuges angeordnet werden. Die Breite eines Behindertenstellplatzes beträgt mind. 350 cm (siehe Abb. 20). Für Personen mit Behinderung ist der Witterungsschutz besonders wichtig. Daher sollten Stellplätze und Zugänge für Personen mit Behinderung nach Möglichkeit witterungsgeschützt ausgeführt werden.

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

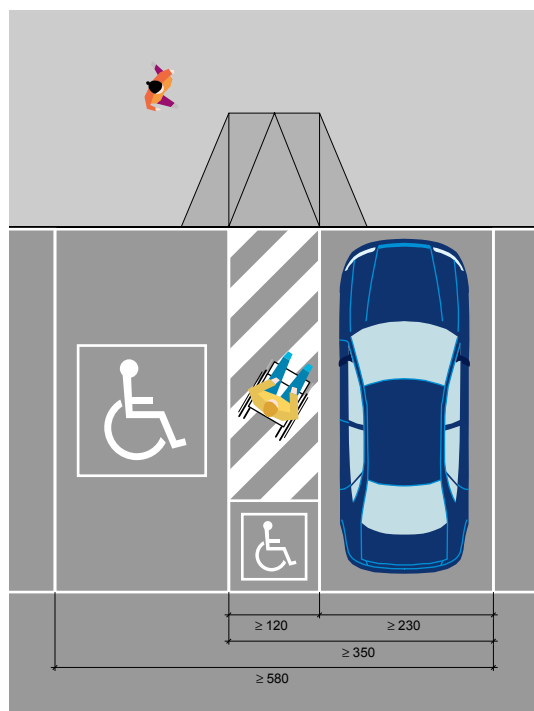


Abbildung 20: PKW-Stellplätze

Schwellen

Türschwellen und Niveauunterschiede im Bodenbelag sind grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeidbare Schwellen und Niveauunterschiede im Bodenbelag dürfen max. 2 cm (siehe Abb. 21) betragen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für Blinde und Personen mit Sehbehinderung zur Orientierung eine seitliche Abgrenzung von Gehwegen zu den anschließenden Flächen durch eine taktile Bodeninformation oder durch einen Höhenunterschied von mind. 3 cm notwendig ist (siehe Abb. 22).

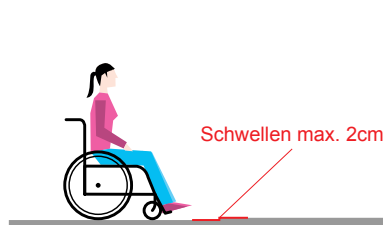


Abbildung 21: Schwellen und Niveauunterschiede

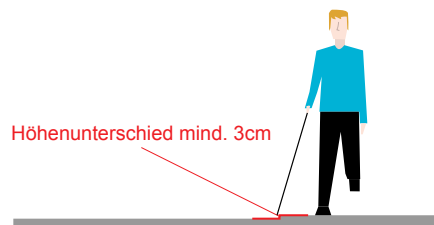


Abbildung 22: Abgrenzung von Gehwegen

Rampen

Das Längsgefälle von Rampen darf 6 % nicht überschreiten, ihre Breite muss mind. 120 cm betragen; aus technischen Gründen sind bei Zu- und Umbauten auch Rampen mit einem Längsgefälle von bis max. 10 % zulässig. Rampen müssen ab einem Gefälle von 4% in Abständen von max. 10 m durch horizontale Podeste von 120-150 m Länge unterbrochen sein.

Stiegen

Hauptstiegen müssen eine Breite von mind. 120 cm aufweisen. Stiegen mit Breiten von 120 cm müssen in ihrer ganzen Länge beidseitig mit einem gut fassbaren, griffsicheren Handlauf (Durchmesser 3 bis 4,5 cm) ausgestattet sein (siehe Abb. 23). Die Enden der Handläufe müssen bei An- und Austritt mind. 30 cm weitergeführt werden. Empfohlen werden eine entsprechende Ausbildung des Stufenprofils (siehe Abb. 23) und ein bequemes Steigungsverhältnis (z.B. 16/30 cm).

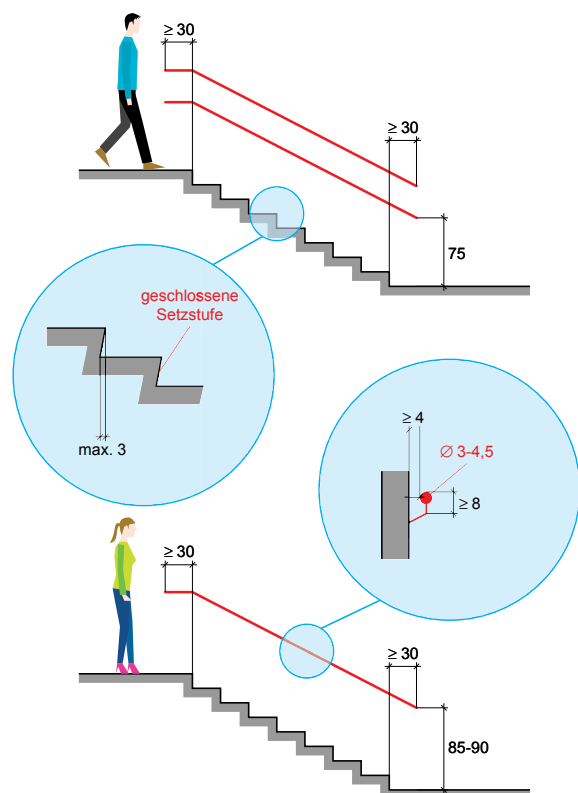


Abbildung 23: Stiegen

Aufzüge

Werden Aufzüge ausgeführt, gelten folgende Abmessungen:

Fahrkorbabmessungen

- mind. 110 cm x 140 cm bei Tür an der Schmalseite
- 150 x 150 cm bei Übereckbeladung

Die freie Bewegungsfläche vor Aufzügen muss eine Tiefe von mindestens 150 cm aufweisen.

Durchgangsbreiten

(siehe Abb. 24)

- Person: mind. 60 cm
- Person mit Kinderwagen: mind. 70 cm
- Person im Rollstuhl: mind. 90 cm, bei Türen 80 cm
- RollstuhlfahrerIn und Fußgänger nebeneinander: mind. 150 cm
- RollstuhlfahrerIn und Kinderwagen nebeneinander: mind. 160 cm
- RollstuhlfahrerIn und RollstuhlfahrerIn nebeneinander: mind. 180 cm

Bewegungsfläche für den Rollstuhl

(siehe Abb. 24)

- Platzbedarf eines Rollstuhls: Länge / Breite : 120 / 75 cm
- Bewegungsfläche: Kreis mit einem Durchmesser von 150 cm

Sind Hindernisse mit den Fußstützen des Rollstuhls unterfahrbar, wozu eine lichte Höhe von mind. 30 cm (besser 40 cm) auf eine Tiefe von mind. 20 cm notwendig ist, gelten diese Flächen als Teile der Bewegungsfläche.

Die notwendige Bewegungsfläche ist insbesondere in kleinen Räumen wie Windfängen, Schleusen, WC-Räumen etc. sowie zwischen Möblierungen zu beachten. Eine geradlinige Erschließung im Windfang- und Schleusenbereich ist grundsätzlich vorzusehen. Ist dies nicht möglich, muss die notwendige Bewegungsfläche für die Richtungsänderung eines Rollstuhles berücksichtigt werden.

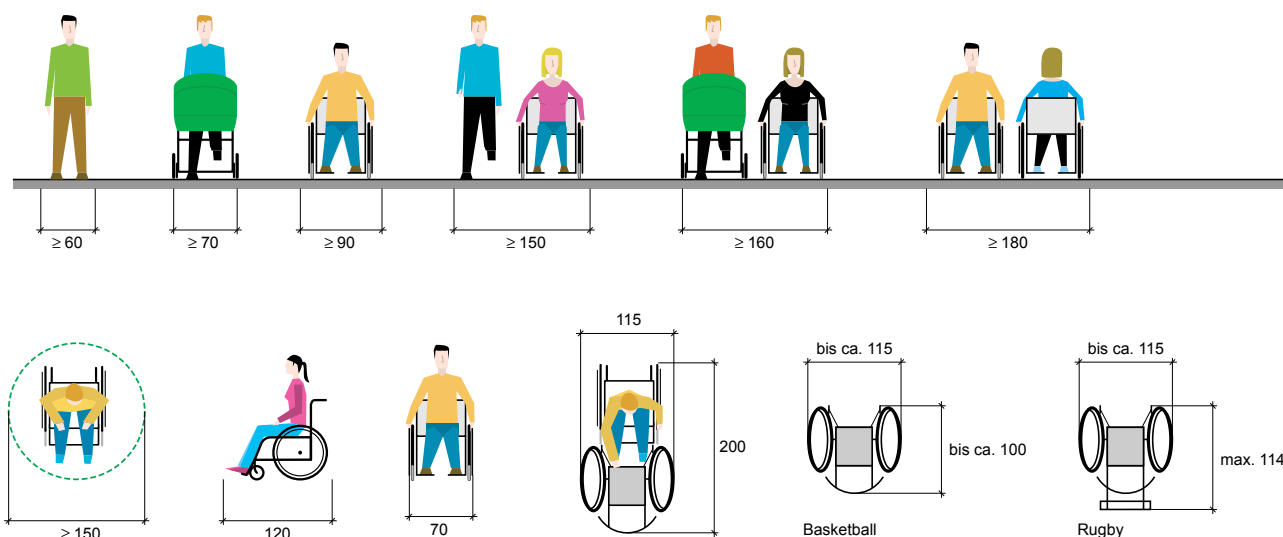


Abbildung 24: Raumbedarf

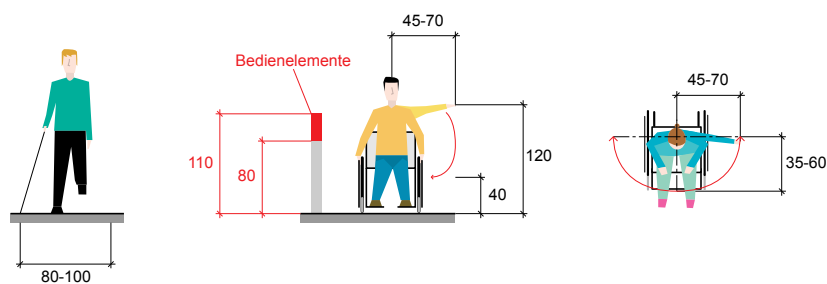


Abbildung 25: Raumbedarf, Greifbereich Rollstuhlfahrer

Unterfahrbarkeit

Tische, Ablagen, Waschbecken etc., die Personen in Rollstühlen zur Verfügung stehen, müssen unterfahrbar sein. Die dafür benötigte freie, lichte Höhe beträgt rund 70 cm, die zum vollständigen Unterfahren nötige Tiefe 60 cm (siehe Abb. 26).

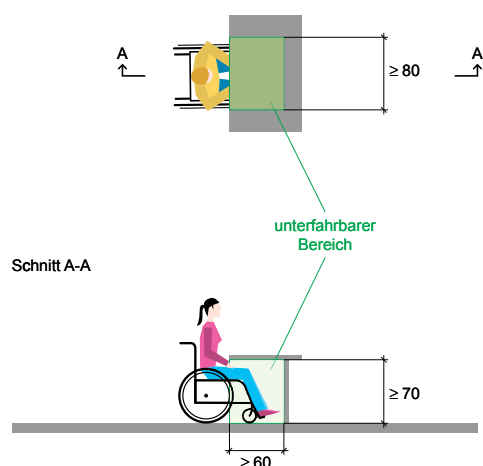


Abbildung 26: Unterfahrbarkeit

Türen

Alle Türen müssen eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben, siehe auch ÖNORM B 5330. Bei zweiflügeligen Türen muss der Gehflügel diese Breite der Durchgangslichte aufweisen. Optimal in Hinblick auf eine barrierefreie Nutzung sind automatische Schiebe- oder Falttüren. Automatische Türen sollten sich frühzeitig öffnen und eine verzögerte Schließbewegung aufweisen. Automatische Drehflügeltüren sind 10 cm vor dem Schwenkbereich mit einem 40 cm tiefen taktilen Aufmerksamkeitsfeld (Kontraststufe I ÖNORM B 1600) zu kennzeichnen.

Türflügel müssen leicht zu öffnen sein. Der maximale Kraftaufwand sowohl zum Bedienen des Türdrückers wie auch zum Öffnen und Schließen des Türflügels soll 25 N nicht überschreiten. Vor und nach Türen ist für Personen in Rollstühlen eine horizontale Bewegungsfläche von ausreichender Tiefe (siehe Abb. 27) notwendig. Auf der Aufgehseite von Drehflügeltüren ist eine größere Bewegungsfläche nötig, um RollstuhlfahrerInnen den zum Öffnen nötigen Bewegungsablauf zu ermöglichen.

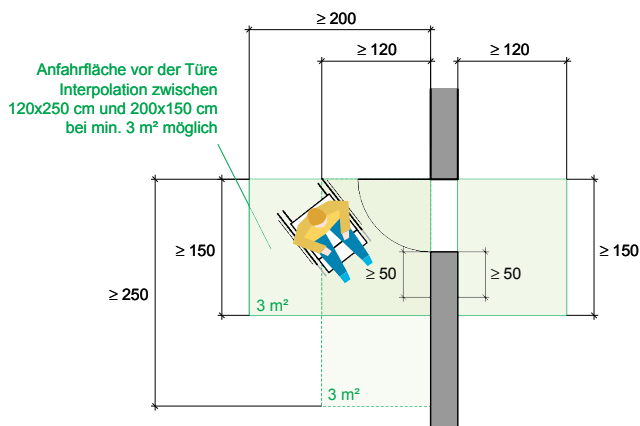


Abbildung 27: Anfahrbereiche

Bedienungselemente (z.B. Schalter, Klingel, Türdrücker, Gegensprechanlagen etc.)

In Hinblick auf den eingeschränkten Greifbereich von Personen mit Behinderung liegt die optimale Höhe bei 85 cm über FOK. Gemäß ÖNORM B 1600 müssen Bedienungselemente in einer Höhe von 80 bis 110 cm über FOK angebracht werden. Bedienungselemente in Raumecken können von Personen im Rollstuhl mit Mobilitätseinschränkung nicht erreicht werden, weshalb der Abstand der Bedienungselemente von Raumecken mind. 50 cm betragen muss (siehe Abb. 28).

Bedienungselemente sollen gut greifbar sein und die Bedienung ohne Drehbewegung der Hand ermöglichen. Großformatige Bügelgriffe, Einhebelarmaturen und Tast- oder Kippschalter sind zu bevorzugen.

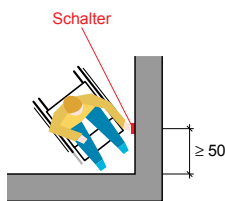


Abbildung 28: Bedienungselemente in Ecken

Orientierung

Eine übersichtliche und klare Gestaltung von Sportanlagen und -gebäuden kommt allen Nutzern zugute, ist für Personen mit Behinderung jedoch besonders wichtig.

Auf Gefahren wie große ungeteilte Glasflächen, Glastüren, Stiegen und andere Hindernisse sollte durch farblich kontrastierende und/oder taktile Markierungen aufmerksam gemacht werden. Durchgänge, Türflügel und Türrahmen, die in kontrastierenden Farben zu den Wänden gestaltet sind, unterstützen die Orientierung von Personen mit Sehbehinderung.

Für Personen mit Sehbehinderung sind stark kontrastierende visuelle Informationen essentiell. Der Farbkontrast (K) ist laut ÖNORM B 1600 in die Stufen I ($K \geq 50$) und II ($K \geq 30$) gegliedert. Für Elemente der Orientierung und Führung z.B. Wände, Fußböden, etc. ist Kontraststufe II ausreichend. Für Elemente zur Warnung, Sicherheit und Beschriftung ist Kontraststufe I heranzuziehen. Rot-Grün Kombinationen sind zu vermeiden.

Die Erkennbarkeit von Orientierungshilfen wird durch gute Ausleuchtung und eine kontrastreiche Gestaltung unterstützt. Planungsgrundsätze für visuelle Orientierungssysteme sind in der ÖNORM A 3012 enthalten.

Barrierefreie Anlagen und Einrichtungen müssen durch die Bildzeichen "Rollstuhlbenützer", "Person mit Gehbehinderung" bzw. "Person mit Hörbehinderung" gemäß ÖNORM A 3011-3 gekennzeichnet werden.

Ein taktiler Bodenleitsystem hat beginnend mit einer Auffanglinie auf öffentlichem Gut von diesem bis zu einer ständig besetzten Stelle (z.B. Kassa oder Servicepoint) zu führen. Ist diese nicht vorhanden, endet das taktile Leitsystem am Haupteingang bei einer Türklingel mit Gegensprechanlage im 2-Sinne-Prinzip.

Nach dem 2-Sinne Prinzip müssen Alarmsysteme optische und akustische Signale auslösen und Informationen in sich ergänzenden Sinnen eindeutig ausgegeben werden.

In entsprechend großen Anlagen sollten für Türschilder und auf Lageplänen etc. auch taktile Beschriftungen und die Braille Schrift gemäß ÖNORM V 2105 berücksichtigt werden.

Oberflächen

Fußböden müssen ebenflächig und rollstuhlgeeignet sein und eine ausreichende Rutschhemmung aufweisen. Auf die Befahrbarkeit mit Rollstühlen ist zu achten. Elektrostatische Aufladungen müssen vermieden werden. Etwaige Teppiche sind in Hinblick auf die Befahrbarkeit mit Rollstühlen niederflorig zu wählen.

Allgemeine Planungsempfehlungen für Freizeiteinrichtungen

Barrierefreie Sauna

Der gemeinsame Saunabesuch für alle Menschen sollte in jeder Anlage möglich sein.

Der Besuch einer Sauna hat für behinderte Menschen nicht nur den gleich hohen gesellschaftlichen Stellenwert wie für alle anderen auch; hervorragende präventive Aspekte sind für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung.

Bewegungseinschränkungen jeder Art gehen zu Lasten der Durchblutung, alle Formen von Lähmungen ziehen eine Reduktion verschiedener regulativer Reaktionen an der Körperoberfläche nach sich (Steuerung des Wärmehaushaltes, reaktive Eng- oder Weitstellung der Gefäße u.a.m.). Regelmäßiger Saunabesuch fördert diese Reaktionen des Körpers und hat daher besonderen Wert für Gesunderhaltung und Wohlbefinden.

Bei der Gestaltung barrierefreier Saunaanlagen ist nebst der nötigen freien Fläche zum Manövrieren des Rollstuhls auch auf die Möglichkeit des Überwechsels vom Rollstuhl auf die Saunabank (Bankhöhe 46 - 48 cm) zu achten.

Rastbank und Picknick-Platz

Gemeinsames Essen und Trinken ist seit Jahrtausenden ein die Menschen zueinanderbringendes und verbindendes Ritual.

Wer barrierefrei und integrativ gestalten will, sollte daher diesen Plätzen besonderes Augenmerk schenken, zumal ausschließlich Planungs- und kein Kostenaufwand notwendig ist.

Badegelände, Parks, Autobahnraststätten werden so zu wirklichen Orten der Begegnung.

Pflanztröge

Gartenaktivitäten, von der Aufzucht eigener Küchenkräuter bis zur Kultivierung seltener Pflanzen, machen nicht nur Freude, sondern veranlassen den damit aktiv tätigen Menschen mit Behinderung auch zu Bewegungsabläufen, die in seinem normalen Tagesablauf nicht vorkommen.

In der Rehabilitation wird das Wissen um diese Effekte seit vielen Jahren bewusst eingesetzt. Bei der Gestaltung von öffentlichen Gartenanlagen und Freigeländen sollten daher auch Anlagen wie die abgebildeten zum Einsatz kommen.

Spezielle Einrichtungen für alte Menschen (Alten- und Pflegeheime) und angeschlossene Garten- oder Parkanlagen werden durch solche Maßnahmen besonders hochwertig.

Hochbeete eignen sich auch besonders für die Naturbetrachtung blinder Menschen, ergänzende Pflanzenbeschriftungen können so besonders gut angebracht werden.

Barrierefreie Feuerstelle

Feuerstellen und Grillplätze sollten barrierefrei gestaltet werden. Im privaten Bereich, aber auch in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Freigeländen entwickeln solche einfach herzustellenden Anlagen die Chance zu voller Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten und somit gelebter Integration auf natürliche Weise.

siehe nachstehende Gestaltungsbeispiele:

Referenzen

- Schwimmbad Val Blut / Bludenz, beispielgebend sind der Kassenbereich und die Rampe ins Wasser.
- Kongressbad / Wien 16, beispielgebend sind die Wasserelemente für Personen mit und ohne Behinderung im Kinderbereich.
- Barrierefreies Skigebiet Hintertuxer Gletscher / Tirol, beispielgebend sind die barrierefreie Auffahrt bis in 3.250 m Höhe sowie die barrierefreie Planung von Bergstation und Restaurants.

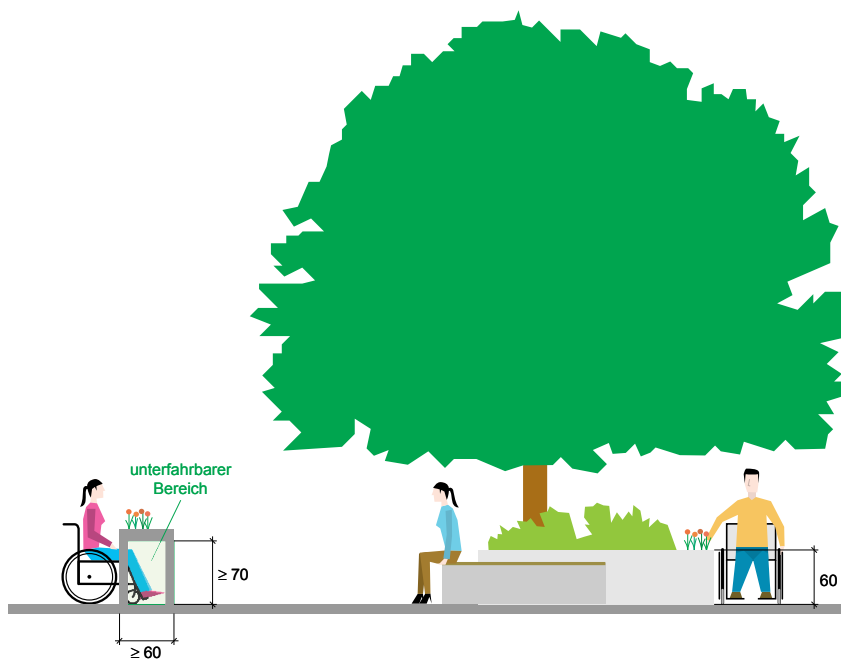


Abbildung 29: Pflanztröge

Copyright ÖISS
Kopieren und Nachdruck verboten

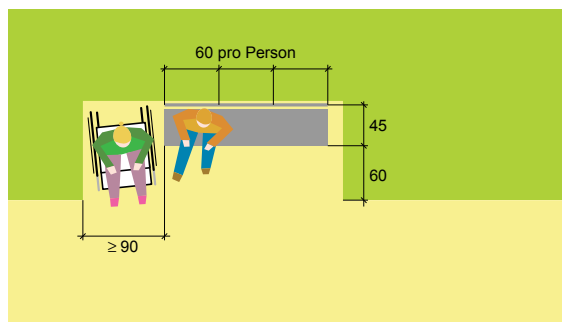


Abbildung 30: Rastbank

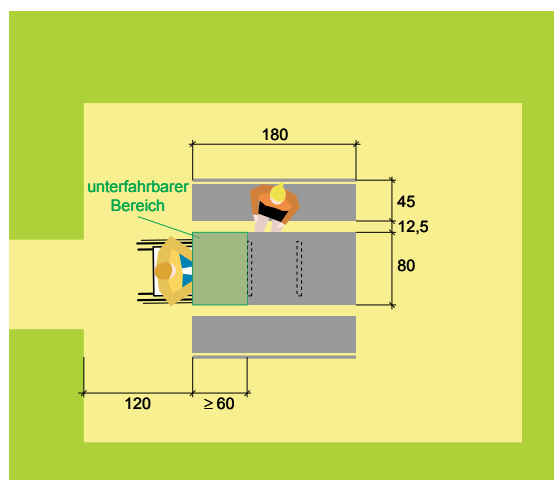


Abbildung 31: Picknick-Platz

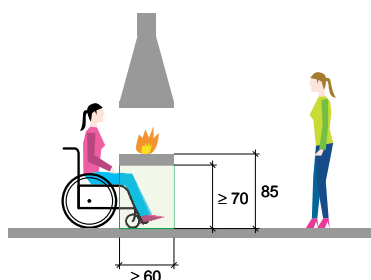


Abbildung 32: Feuerstelle

Normen- und Richtlinienverweis, Literaturhinweise

- ÖNORM A 3011 "Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation"
 ÖNORM A 3012 "Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation - Orientierung mit Hilfe von Richtungspfeilen und graphischen Symbolen, Text, Licht und Farbe"
 ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen"
 ÖNORM B 1601 "Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen Planungsgrundsätze"
 ÖNORM B 1602 "Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen"
 ÖNORM B 1603 "Barrierefreie Tourismuseinrichtungen - Planungsgrundlagen"
 ÖNORM B 2605 "Sportplätze - Planungsrichtlinien und Ausführungshinweise"
 ÖNORM B 2608 "Sporthallen - Richtlinien für Planung und Bau"
 ÖNORM B 5330 "Türen"
 ÖNORM B 8115-3 "Schallschutz und Raumakustik im Hochbau - Raumakustik"
 ÖNORM K 1105 "Rollstühle - Begriffsbestimmungen, Einteilung und Abmessungen"
 ÖNORM V 2105 "Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen - Tastbare Beschriftungen"
 ÖNORM EN 81-70 "Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugängigkeit von Aufzügen für Personen, einschließlich Personen mit Behinderungen"
 ÖNORM EN 12193 "Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung"

- ÖVE EN 60118-4 "Hörgeräte - Teil 4: Magnetische Feldstärke in Sprechfrequenz - Induktionsschleifen für Hörgeräte"
 ÖVE EN 60849 "Tonsysteme für Notrufzwecke"

- DIN 18030 "Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen"
 DIN 18041 "Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen"
 DIN 51097 "Prüfung von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft; Nassbelastete Barfußbereiche; Begehungsverfahren; Schiefe Ebene"

SN 521500 "Behindertengerechtes Bauen"

- ÖISS Richtlinie "Planung und Bau von Umkleidegebäuden"
 ÖISS Richtlinie "Planung und Bau von Zuschauertribünen"
 ÖISS Richtlinie "Anforderungen an Sporthallenböden"
 ÖISS Richtlinie "Konditions-, Fitness- und Krafttrainingsräume"
 ÖISS Studie "Empirische Testreihe des ÖISS - Tauglichkeit von Sporthallenböden für den Rollstuhlsport"

"Rutschhemmende Bodenbeläge in naßbelasteten Barfußbereichen" der Säurefließner-Vereinigung E.V.

"Outdoor Recreation for Everyone, The Adaptation of Outdoor Activity Areas for the Use of the Disabled", Irma Verhe The Finnish Association of Sports for the Disabled

Technische Informationsblätter des Netzwerks der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen:

- Nr. 1: "Barrierefreies Gestalten - öffentliche WC-Anlagen"
 Nr. 2: "Barrierefreies Gestalten - Aufzüge"
 Nr. 3: "Barrierefreies Gestalten - Schrägaufzüge und Hebebühnen"
 Nr. 4: "Barrierefreies Gestalten - Spielplatz für Alle"

Seilbahnrichtlinie 2000/9/EG der Europäischen Union, in Österreich umgesetzt durch das Seilbahngesetz 2003, BgBl. I Nr. 103/2003